

WENN EINE FAMILIE KEINE (MEHR) IST

SORGERECHT UND UMGANGSREGELUNGEN BEI
KONFLIKTEN UND GEWALT. GESETZLICHE GRUNDLAGEN,
FACHLICHE PRAXIS, PERSPEKTIVEN.

15. Oktober 2014
Haus der Bürgerschaft Bremen

dokumentation

Veranstalterinnen:

**BREMISCHE
BÜRGERSCHAFT**



Parlamentsausschuss für die
Gleichstellung der Frau

ZGF

Bremische Zentralstelle für
die Verwirklichung der
Gleichberechtigung der Frau

Impressum

Dokumentation

Wenn eine Familie keine (mehr) ist

Sorgerecht und Umgangsregelungen bei Konflikten und Gewalt.
Gesetzliche Grundlagen, fachliche Praxis, Perspektiven.

Eine Veranstaltung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) in Kooperation mit dem Parlamentsausschuss für die Gleichstellung der Frau der Bremischen Bürgerschaft.

Redaktion: Margaretha Kurmann, ZGF

November 2014



Knochenhauerstr. 20-25

28195 Bremen

Tel: 0421/361-3133

E-mail: office@frauen.bremen.de

www.frauen.bremen.de

www.gewaltgegenfrauen.bremen.de

Inhalt

EINFÜHRUNG, VORTRÄGE	5
Einführung in die Tagung	6
Warum engagiert sich die ZGF zu diesen Themen?	6
<i>Dr. Ingeborg Rasch</i>	
Gesetzliche Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht, Akteure im Verfahren, Möglichkeiten und Grenzen der Gerichte	8
Einleitung	8
Regelung der elterlichen Sorge	8
Regelung des Umgangs nach § 1684 BGB	14
Verfahrensrechtliche Regelungen	16
<i>Dr. Kerima Kostka</i>	
Was brauchen Kinder?	
Auswirkungen von Sorge- und Umgangsregelungen bei Konflikten und Gewalt	18
Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung	18
Der Forschungsstand: Auswirkungen häuslicher Gewalt	19
Mögliche Traumatisierung von Kindern	20
Wirkungsforschung zu Sorgerecht und Umgang	21
<i>Prof. Dr. Ludwig Salgo</i>	
Familiengerichtliche Praxis und Rechtsprechung zum Sorge- und Umgangsrecht im Hinblick auf Konfliktfälle und Gewalt in der Familie	25
Beispiele für das Versagen von Jugendhilfe und/oder Justiz bei häuslicher Gewalt	25
Hintergründe und Grundlagen	25
Das Miterleben von häuslicher Gewalt	26
Gesundheitsfolgen für Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt	27
Kinderrechte	28
Häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung	29
Häusliche Gewalt als Hochrisikofaktor	31
Ambivalenzen der jüngsten Reformen	32
Sensible Verfahrensgestaltung bei häuslicher Gewalt	33
Stabilisierung der Beziehung zum betreuenden Elternteil	36
Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!	37
Voraussetzungen gemeinsamer elterlicher Sorge	40

ARBEITSGRUPPEN	43
Ergebnisse der Diskussionen aus den Arbeitsgruppen	44
Arbeitsgruppe: Sorge- und Umgangsrecht - Aufgabenwahrnehmung durch Gericht und Jugendamt	44
Arbeitsgruppe: Zum Wohl des Kindes – was ist nötig?	46
Arbeitsgruppe: Welchen Stellenwert hat der Gewaltschutz in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten in der gerichtlichen Praxis?	47
Ergebnisse der Diskussion	47
ANHANG	49
<i>Dr. Petra Brzank</i>	
Gewalt kostet: Geld, Gesundheit, Arbeitszeit & Lebensfreude. Sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten von Gewalt gegen Frauen.	50
Powerpoint-Präsentation	
Weitere Informationen	57
Materialien für Fachleute	57
Materialien zur Weitergabe an Erwachsene	58
Materialien für Kinder und Jugendliche	58
Links	59
Studien	59
Bücher	61
Arbeitskreise im Land Bremen	61
Einrichtungen, Initiativen, Organisationen bundesweit	62
Aktuelles	62

einführung
vorträge

Einführung in die Tagung

Margaretha Kurmann
ZGF

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Claudia Bernhard und geehrte Angehörige des Parlamentsausschuss
für die Gleichstellung der Frau der Bremischen Bürgerschaft,

ich freue mich, Sie im Namen der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ZGF, insbesondere im Namen der Landesfrauenbeauftragten Ulrike Hauffe und meiner Kollegin Brigitte Diekmann-Karg, mit der ich diese Veranstaltung geplant und organisiert habe, begrüßen zu können. Schön, dass wir an diesem besonderen Ort tagen können. Und schön, dass Sie unserer Einladung so zahlreich gefolgt sind.

Besonders begrüßen möchte ich die engagierten bremischen Fachleute, die sich so unkompliziert bereitgefunden haben, in den Arbeitsgruppen mitzuwirken: Rolf Diener, Susanne Bänfer und Juliane Kamin-Schmielau.

Warum engagiert sich die ZGF zu diesen Themen?

Ich möchte Ihnen einen kurzen Einblick geben. Wir haben unterschiedliche Berührungspunkte zur Thematik. Die wichtigsten sind:

- Einzelschicksale: Wir sind Anlauf- und Beschwerdestelle für Frauen, die Unterstützung bei der Kenntnis und Durchsetzung ihrer Rechte suchen sowie für Frauen, die Gewalt erleben. So erreichen uns viele Anfragen rund um Trennung, Scheidung, Sorge- und Umgangsrecht sowie Anfragen rund um das Thema „Gewalt in nahen Beziehungen“, in der Regel Gewalt von Männern gegen „ihre“ Frauen.
- Zusammenarbeit mit Fachleuten: Die ZGF ist federführend für die Arbeit der ressortübergreifenden AG „Häusliche Beziehungsgewalt“ und erstellt entsprechend die regelmäßigen Berichte an die Bürgerschaft. Wir organisieren im Schwerpunkt „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ Fortbildungen, Veranstaltungen und Vernetzungen von Fachleuten.
- Das frauenpolitische Geschäft auf Landes- und Bundesebene: Die ZGF ist Mitglied in der Gleichstellungsminister/innen-Konferenz (GFMK)-AG „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“, die die GFMK zu familienrechtlichen Fragen vorbereitet und dieser auch Beschlussvorschläge unterbreiten kann. Die ZGF wird die Diskussionsergebnisse der Veranstaltung in die Familienrechts-AG der GFMK einbringen.

- Im Gewaltbereich bedient die ZGF die unterschiedlichen Gremien und Entscheidungsvorgänge zu den unterschiedlichen Themen, bei unseren Themen vor allem zum Thema „Gewalt in nahen Beziehungen“ – häufig als „Häusliche Beziehungsgewalt“ bezeichnet.

Darüber sind wir in der Arbeit mit diesen Fragestellungen und Problemlagen konfrontiert:

- Das Leitbild „gemeinsame Sorge“ – das wir im Grundsatz nicht in Frage stellen wollen – hat Grenzen: bei unlösbaren Konflikten und bei Gewalt. Diese möchten wir angehen.
- Wir haben Sorge, dass mit einer unhinterfragten Durchsetzung der „Gemeinsamen Sorge – immer und in jedem Fall “ die real existierenden Geschlechterverhältnisse aus dem Blick geraten können, die gerade dann (wieder) deutlicher wirken, wenn Männer und Frauen gemeinsam Eltern werden.
- Wir möchten Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse von Kindern bei Konflikten und Gewalt lenken: Umgangsregelungen können das Wohl von Kindern beeinträchtigen.
- In Fällen von Gewalt in nahen Beziehungen können Umgangsregelungen Gewaltschutz aushebeln, wenn der Vater den Umgang dafür nutzt, die Frau und/oder die Kinder weiter unter Druck zu setzen, zu bedrohen oder gewalttätig zu sein (körperlich oder psychisch). Die schnelle Umsetzung von Umgangsregelungen bei Trennungen nach Gewalt kann betroffene Frauen zudem in ihrer Lösung aus der Beziehung behindern und auf alte, gewaltförmige Beziehungsstrukturen zurückwerfen. Diese Fragestellungen werden bundesweit seit langem diskutiert.
- So sind wir zu den Schwerpunktthemen und Vorträgen gekommen. Und zu der Arbeitsform, neben den Vorträgen in Arbeitsgruppen interdisziplinär zu schauen, ob und wenn ja wo es in Bremen in den konkreten Verfahren und Abläufen hakt, und was besser werden könnte. Bevor wir mit dem ersten Vortrag beginnen, möchte ich mich bedanken. Dank an die MitarbeiterInnen der bremischen Bürgerschaft, die dafür sorgen, dass die Rahmenbedingungen stimmen und wir auch etwas zu trinken bekommen.

Unterstützt werden wir zudem von unserer Kollegin aus der Geschäftsstelle Frau Behrje – die auch die undankbare Aufgabe übernommen hat, die Vielzahl der Anmeldungen zu handhaben – und Frau Reinicke, die zur Zeit ein Praktikum in der ZGF macht.

Nun bleibt mir noch, uns eine gute Veranstaltung zu wünschen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gesetzliche Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht, Akteure im Verfahren, Möglichkeiten und Grenzen der Gerichte

*Dr. Ingeborg Rasch
Richterin am Kammergericht, Berlin*

Einleitung

„Wenn eine Familie keine (mehr) ist“ der Arbeitstitel dieser Veranstaltung zum Sorge- und Umgangsrecht lässt etwas stutzen. Er trifft nicht ganz, wenn man von einem weiten Familienbegriff ausgeht. Familie in diesem Sinn sind auch Alleinerziehende mit Kindern. Angesprochen werden soll aber wohl die Tatsache, dass Eltern getrennt leben und das Kind dann zwar (noch) Vater und Mutter, aber keine „Eltern“ mehr hat. Das mag für manchen eine scharfe und beunruhigende Feststellung sein, jedoch sind Eltern für ihr Kind mehr als die Summe von Vater und Mutter. Es geht nicht allein um die Beziehung des Kindes zu dem einen und dem anderen Elternteil, sondern ein wesentlicher Sozialisationsfaktor für das Kind ist auch das Miterleben der elterlichen Beziehung zueinander im täglichen Zusammensein. Der Bruch in dieser Beziehung – selbst wenn sie nicht immer harmonisch war, aber auf eine letztlich positive Einstellung der Eltern untereinander zurückgeführt werden konnte – ist nach Auffassung von Fachleuten und auch nach meiner eigenen jahrzehntelangen Erfahrung in Familiensachen der eigentliche Einschnitt und Verlust für die Kinder, wenn Eltern sich trennen.

Welche Regelungen das Gesetz für die Situation getrenntlebender Elternteile bereithält, soll im Folgenden dargestellt werden.

Regelung der elterlichen Sorge

I. Blick in die Vergangenheit

1. Die Regelung der elterlichen Sorge für eheliche Kinder in der Geschichte des Scheidungsrechts

Bis zur Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 wurde bei der Scheidung zwingend über die elterliche Sorge entschieden, und zwar durch Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil. Die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge war seit einer Entscheidung des BVerfG möglich, blieb dennoch eher die Ausnahme. Denn die Richter mussten jeweils im Einzelfall von der Fähigkeit der Eltern überzeugt werden, die gemeinsame Sorge zum

Wohle des Kindes umzusetzen. In der täglichen Praxis – ich war 1978 – 1990 als Anwältin mit dem Schwerpunkt Familienrecht, danach als Richterin tätig – warf diese Regelung kaum Probleme auf. In den meisten Fällen waren sich die Eheleute bei der Einleitung des Scheidungsverfahrens nach Monaten des Getrenntlebens einig, bei wem das Kind künftig leben würde und dem Gericht wurde übereinstimmend vorgeschlagen, jenem Elternteil die elterliche Sorge allein zu übertragen.

Eine Gewichtsverschiebung von der regelmäßigen Alleinsorge nach der Scheidung zur regelmäßigen Beibehaltung der gemeinsamen Sorge brachte erst das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) von 1998. Es wurde bei der Scheidung nicht mehr zwingend auch über die elterliche Sorge entschieden, sondern nur noch auf Antrag. Nach der rechtstatsächlichen Untersuchung von Proksch aus dem Jahr 2002 blieb es in 75 % der Scheidungsfälle bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Nach der Begründung des Gesetzgebers sollte durch die Reform keine Entscheidung darüber getroffen werden, ob der gemeinsamen elterlichen Sorge der Vorzug gegenüber der Alleinsorge eines Elternteils gegeben werden sollte. Dennoch hat die Reform in der Praxis nach meinen Beobachtungen dazu geführt, dass seither die Anforderungen an die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein gestiegen sind und die gerichtlichen Streitigkeiten um die elterliche Sorge zudem mit immer größerer Härte geführt werden. Der Blick auf die Alleinsorge nach einer Trennung hat sich geändert, die Alleinsorge des einen Elternteils wird vom andern als eigene Diskriminierung oder Bestrafung empfunden und entsprechend bekämpft.

2. Die Regelung der elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern

In der Bundesrepublik erlangte die Mutter erst mit dem Nichtehechengesetz von 1969 bei der Geburt des Kindes automatisch die sog. elterliche Gewalt (§ 1705 BGB a.F.). Für bestimmte Rechtsangelegenheiten trat jedoch Amtspflegschaft ein (§ 1706 Abs. 1 BGB a.F.). Eine erste Zäsur für die Eltern eines nichtehelichen Kindes brachte im Jahr 1998 das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG), welches den Eltern in § 1626 a BGB die Möglichkeit eröffnete, mittels einer Sorgeerklärung die gemeinsame elterliche Sorge zu begründen. Eine weitere Zäsur wurde durch die Entscheidungen des EuGHMR v. 3.12.2009, Zaunegger./Deutschland (FamRZ 2010, 103 ff.) und die nachfolgende Entscheidung des BVerfG v. 21.7.2010 (FamRZ 2010, 1403 ff.) herbeigeführt. Danach konnte gerichtlich überprüft werden, ob der Vater aus Gründen des Kindeswohls an der elterlichen Sorge zu beteiligen oder ihm anstelle der Mutter die elterliche Sorge allein zu übertragen ist.

II. Gegenwärtige Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben gemeinsam sorgeberechtigter Eltern (§ 1671 Abs. 1 BGB)

Gesetzestext

Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

- 1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder*
- 2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.*

Auslegungskriterien für die Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB

a. Kein Regel/Ausnahmeprinzip zugunsten des Fortbestands der gemeinsamen elterlichen Sorge

§ 1671 Abs. 1 BGB ist durch das Gesetz zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern im Jahr 2013 nur sprachlich leicht überarbeitet worden, inhaltlich aber unverändert geblieben. Zur Auslegung der Norm kann mithin auf die bisherige Rechtsprechung zurückgegriffen werden, wonach dem Gesetz kein Regel/Ausnahmeprinzip zugunsten des Fortbestands der gemeinsamen elterlichen Sorge zu entnehmen ist – so der BGH in ständiger Rechtsprechung (BGH, FamRZ 2008, 592).

Allerdings wird in der Begründung zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge aus dem Jahr 2013 mehrfach das neue Leitbild erwähnt, wonach möglichst eine gemeinsame Sorgetragung erfolgen soll. Unter diesem Aspekt wird in der Literatur teilweise eine Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung zu § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB gefordert. Demgegenüber ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber auf das Leitbild einer elterlichen Sorgegemeinschaft nur verweist, um die erstmalige Begründung einer gemeinsamen Sorge für nichteheliche Kinder unter erleichterten Bedingungen (Verfahren nach § 155 a FamFG) zu ermöglichen.

Bei der Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB hat der Gesetzgeber dagegen keine Änderung des Gesetzeswortlauts vorgenommen und – wenn man die zahlreichen Zitate aus der bisherigen Rechtsprechung zur Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge in der Gesetzesbegründung betrachtet - eine Änderung der Rechtslage in diesem Bereich auch nicht gewollt. Zudem enthält der neue § 1626 a Abs. 2 BGB keine gesetzliche Vermutung dafür, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Zweifel die beste Form der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung ist. Die Vorschrift enthält lediglich die Vermutung, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht, „wenn keine Gründe ersichtlich sind, die dem entgegenstehen“. Es geht mithin über die Grenzen der Amtsermittlung. Last, but not least: eine verbindliche Rangordnung stünde im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass Maßstab für die Entscheidung nach § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB in jedem Einzelfall allein das Kindeswohl zu sein hat.

b. Voraussetzungen für die Übertragung des alleinigen Sorgerechts

§ 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB erfordert eine doppelte (positive) Kindeswohlprüfung. Sowohl die **Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge** als auch die **Übertragung der Alleinsorge auf den Antragsteller** muss erwarten lassen, dass sie dem Wohl des Kindes am besten entsprechen.

Anforderungen an die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Hierzu sei aus der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zitiert:

„Eine dem Kindeswohl entsprechende gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt ein Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge und insgesamt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus (BVerfG, FamRZ 2004, 354, 355; BGH FamRZ 2008, 592; BGH, FamRZ 1999, 1646, 1647). Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft sind unabdingbare Voraussetzungen Wenn auch eine Verpflichtung der Eltern zu einem solchen Konsens besteht, so vermag die bloße Pflicht eine tatsächlich nicht bestehende Verständigungsmöglichkeit nicht zu ersetzen.

Nicht schon das Bestehen der Pflicht allein ist dem Kindeswohl dienlich, sondern erst die tatsächliche Pflichterfüllung, die sich in der Realität eben nicht verordnen lässt (BGH, FamRZ 2008, 592 m.w.N.).“

Die Überprüfung dieser Voraussetzungen muss anhand konkreter tatrichterlicher Feststellungen erfolgen (BGH, FamRZ 2005, 1167). Hierzu ist Sachvortrag der Beteiligten gefordert. Der die Alleinsorge beantragende Elternteil muss die nachhaltige Störung der elterlichen Kommunikation anhand konkreter Vorkommnisse schildern. Der Antragsgegner muss darlegen, dass die Eltern in Sorgeangelegenheiten zuverlässig zusammenzuwirken, einander zuhören, Argumente austauschen und Kompromisse schließen können.

Diesen höchstrichterlichen Kriterien für die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge folgt wohl die Mehrzahl der Obergerichte auch nach der Reform der Regelung zur elterlichen Sorge durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern. An neuerer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 19.5.2013 ergangener Rechtsprechung zu § 1671 BGB ist zu nennen:

- OLG Hamm, Beschluss vom 23.7.2013, FamRZ 2014, 573 (keine Änderung der bisherigen Rspr., aber konkret weiterhin gemeinsame elterliche Sorge)
- OLG Brandenburg (3. ZS), Beschluss vom 15.10.2013, FamRZ 2014, 322 m. Anm. Opitz, FamFR 2013, 566 (keine Änderung der bisherigen Rspr., aber konkret keine Verfahrenskostenhilfe für den Antrag auf Übertragung der Alleinsorge)
- OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.6.2013, FamRZ 2014, 323 (keine Änderung der bisherigen Rspr., Maßstab allein das Kindeswohl)

Es ist aber eine – m.E. problematische - Entscheidung des OLG Brandenburg (13. ZS), FamRZ 2014, 1380; NJW 2014, 1824 ergangen. Das OLG lässt für die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht mehr allein die mangelnde Konsensfähigkeit der Eltern in gewichtigen Fragen der elterlichen Sorge genügen, sondern fordert darüber hinaus die Prognose, dass durch die Übertragung der Alleinsorge die Belastung des Kindes durch den Streit der Eltern enden werde. Da im konkreten Fall ein Ende der Auseinandersetzungen zwischen den Eltern aufgrund der gerichtlichen Entscheidung nicht zu erwarten sei, habe es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge zu bleiben. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Sie grenzt an die Verweigerung von Rechtschutz, weil sie eine angeblich „nutzlose Regelung“ der elterlichen Sorge unterlässt und sich darauf zurückzieht, dass die Eltern mit professioneller Hilfe ihren jahrelangen Streit beenden sollten.

Übertragung der elterlichen Sorge auf den Antragsteller

Bei der Entscheidung, ob die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Antragsteller dem Kindeswohl am besten entspricht sind vor allem folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- die Erziehungseignung der Eltern,
- die Bindungen des Kindes,
- Prinzipien der Förderung (incl. Bindungstoleranz) und
- der Kontinuität
- sowie der Kindeswille

Die einzelnen Kriterien stehen aber nicht wie Tatbestandsmerkmale kumulativ nebeneinander. Jedes von ihnen kann im Einzelfall mehr oder weniger bedeutsam sein (BGH, NJW 2010,2805; FamRZ 1990,392).

III. Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern (§ 1626 a BGB)

Gesetzestext

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Voraussetzungen für die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern (§ 1626 a BGB)

a. Antragsverfahren

Das Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist als Antragsverfahren ausgestaltet. Es steht sowohl der Mutter als auch dem Vater zur Verfügung. Stellt der Vater den Antrag muss feststehen, dass er der (rechtliche) Vater des Kindes ist, d.h. die Vaterschaft muss wirksam anerkannt sein (§ 1592 Nummer 2 BGB) oder gerichtlich festgestellt (§ 1592 Nummer 3 BGB). Ob die Eltern zusammen oder getrennt leben, ist für die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge unerheblich.

b. Negative Kindeswohlprüfung

Das Familiengericht überträgt den Eltern die elterliche Sorge ganz oder in einzelnen Bereichen gemeinsam, wenn dies dem Kindeswohl „nicht widerspricht.“ Für die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist also lediglich eine negative Prüfung des Kindeswohls erforderlich. Erleichtert wird dem Gericht die negative Prüfung des Kindeswohls durch die gesetzliche Vermutung in § 1626 Abs. 2 Satz 2 BGB. Schweigt der andere Elternteil zu dem Antrag oder trägt er keine der gemeinsamen Sorge entgegenstehenden Gründe vor und sind solche Gründe dem Gericht auch sonst nicht bekannt, wird gesetzlich vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Im Rahmen der negativen Kindeswohlprüfung hat das Gericht aber auch zu entscheiden, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl „widerspricht“ und der Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge abzuweisen ist. Insoweit verweist der Gesetzgeber auf die Grundsätze, welche die Rechtsprechung zur Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge im Rahmen von § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB entwickelt hat. Die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge habe zu unterbleiben, wenn die Eltern nicht über die hierfür erforderliche Kooperationswilligkeit oder Kooperationsfähigkeit verfügen. Die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setze nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 107,150 ff., 169) eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus und erfordere ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen. Hervorzuheben ist allerdings, dass allein die Ablehnung einer gemeinsamen Sorge durch die Mutter nicht genügt, weil es die Mutter ansonsten nach wie vor allein in der Hand hat, ob es zu einer gemeinsamen

Sorgetragung kommt oder nicht – was zur Rüge des Europäische Menschenrechtsgerichtshof geführt hat. Es genügt auch nicht, wenn die Ablehnung der gemeinsamen elterlichen Sorge mit formelhaften Wendungen begründet wird, vielmehr müssen sich dem Vortrag konkrete Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass eine tragfähige Basis für eine gemeinsame elterliche Sorge nicht besteht.

c. Verfahrensrechtliche Regelung

Die materielle Regelung in § 1626 Abs. 2 BGB wird im Verfahrensrecht flankiert durch § 155a FamFG. Dabei gilt nicht nur das Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG. Wenn der andere Elternteil zu dem Antrag schweigt oder Gründe vorträgt, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung und Beteiligung des Jugendamtes nach § 162 FamFG, ohne persönliche Anhörung der Eltern und in der Regel ohne Bestellung eines Verfahrensbeistandes entscheiden. Dieses „Kindschaftsverfahren light“ ist in der Literatur heftig kritisiert worden und es liegen bereits zwei veröffentlichte Entscheidungen der Obergerichte vor, die wegen des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) mit äußerster Zurückhaltung reagieren: Wenn auch „nur im Ansatz“ Gründe vorgetragen werden, die der Einrichtung einer gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, hat das Gericht im regulären Verfahren zu entscheiden (also persönliche Anhörung der Eltern, Beteiligung des Jugendamtes, Anhörung des Kindes ...).

d. Abänderung einer Entscheidung nach § 1626 a Abs. 2 BGB (§ 1696 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Wird die Änderung einer stattgebenden Entscheidung nach § 1626 a Abs. 2 BGB beantragt, unterliegt die Abänderung nicht dem strengen Maßstab nach § 1696 Abs. 1 Satz 1 BGB. Vielmehr ist bei der ersten Abänderung der durch das Familiengericht begründeten gemeinsamen elterliche Sorge § 1671 Abs. 1 BGB heranzuziehen.

e. Rechtsprechung zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Statistische Daten zur Sorgerechtsübertragung auf Grundlage der neuen Vorschriften gibt es nicht. Die aktuellste Statistik des statistischen Bundesamts (von Anfang 2014) erfasst Daten aus dem Jahr 2012.

Eine Durchsicht der veröffentlichten Rechtsprechung - in juris und der FamRZ- ergab, dass sich die Zahl der Sorgerechtsübertragung aufgrund der neuen Regelungen in Grenzen hält. Von insgesamt 20 veröffentlichten Entscheidungen, die sich auf das neue Recht beziehen, ist nur in 4 Verfahren auf Antrag des Vaters den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam übertragen worden.

- AG Bergen, Beschluss vom 10.2.2014, in juris (streng gläubiger Muslim)
- OLG Nürnberg, Beschluss vom 9.12.2013 – 7 UF 1195/13, in juris und verkürzt in FamRZ 2014, 571 (im Grunde genommen: Vermeidung von § 1666 BGB)
- OLG Hamm, Beschluss vom 14.10.2013 – 14 UF 175/13, in juris (nicht ausreichend konkrete Einwendungen der Mutter, die im übrigen nach schwerem Unfall im künstlichen Koma lag)
- OLG München, FamRZ 2013, 1747 (Eltern gesprächsbereit)

In der Mehrzahl der Fälle ist es bei der Alleinsorge der Mutter geblieben, die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge wurde abgelehnt. Dabei wurde regelmäßig an die bisherige Rechtsprechung zur Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge angeknüpft, also auf nicht hinreichende Kommunikation, erhebliche Kooperationschwierigkeiten und/oder kein Mindestmaß an Übereinstimmung der Eltern abgestellt. In den Sachverhalten erscheint die gesamte Palette der elterlichen Streitigkeiten (offen zur Schau getragene Verachtung des anderen, ständige Abwertungen, Gehässigkeiten, zahlreiche Gerichtsverfahren, etc.)

Lack, FamRZ 2014, 1337 bespricht die bis 2/2014 ergangenen Entscheidungen im Einzelnen; zum Nachlesen empfohlen: OLG Karlsruhe, FamRZ 2014, 490.

Neuere Entscheidungen sind:

- KG (19. ZS), Beschluss vom 15.4.2014, in juris („stalking“)
- OLG Schleswig, Beschluss vom 7.4.2014, in juris, FamRZ 2014, 1374 (keine Basis, Streit)

Regelung des Umgangs nach § 1684 BGB

Gesetzestext

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. (... Zum Aufwendungsersatz des Umgangspflegers ..)

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Inhaltliche Ausgestaltung des Umgangsrechts

Mindestens ebenso wichtig wie die Regelung der elterlichen Sorge, wenn nicht bedeutsamer für das Kind, ist die Regelung des Umgangs.

§ 1684 Abs. 1 BGB betont daher, dass das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat, jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist. Und nach § 1626 Abs. 3 BGB gehört zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.

Aufgrund der sog. Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 BGB muss der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, auch grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ermög-

lichen (BVerfG, FamRZ 2010, 1622; BVerfGE 31, 194, 206 f.; 64, 180, 187f.). Wird diese Pflicht dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Gericht eine Umgangspflegschaft anordnen.

Für die konkrete inhaltliche Ausgestaltung des Umgangs enthält das Gesetz kaum Hinweise. § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB eröffnet ein weites Feld, wenn es darin heißt, dass das Gericht über den Umfang des Umgangs entscheiden und seine Ausgestaltung näher regeln kann. Es haben sich in der Praxis gewisse Standards herausgebildet: Besuche regelmäßig alle zwei Wochen an den Wochenenden, Besuche an Feiertagen, längere Besuchszeiten in den Ferien.

§ 1684 Abs. 4 BGB nennt die Grenzen richterlicher Gestaltung. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Zudem kommt der Ausschluss des Umgangs auch nur in Betracht, wenn andere (mildere) Regelungen nicht möglich sind, wie z. B. die Anordnung des begleiteten oder beschützten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB. Dieser spielt seit seiner gesetzlichen Verankerung im Gesetz eine gewichtige Rolle in der Praxis. Er kommt nicht nur in Betracht, wenn eine Gefährdung des Kindes durch den Umgangsberechtigten zu befürchten ist (z. B. wegen des unkalkulierbaren Verhaltens bei Drogenabhängigkeit oder einer psychotischen Erkrankung), sondern auch nach einem Kontaktabbruch zum Zweck der Umgangsanhahnung

Bei den Entscheidungen über Gestaltung, Beschränkung und Ausschluss des Umgangs ist der (geäußerte) Wille des Kindes zu berücksichtigen, soweit er mit seinem Wohl zu vereinbaren ist. Dabei gewinnt der geäußerte Wille des Kindes mit steigendem Alter zunehmend an Bedeutung. Etwa ab dem 13. Lebensjahr dürfte ein erzwungener Umgang gegen den nachhaltig geäußerten Willen des Kindes mit dem Kindeswohl nicht mehr vereinbar sein.

Im Bereich des Umgangs werden zunehmend die Vor- und Nachteile eines Wechselmodells erörtert, bei dem das Kind jeweils die gleiche Zeit (z. B. jeweils eine Woche) in der Wohnung der Mutter und des Vaters verbringt. Zum Teil wird dieses Pendeln zwischen den Eltern auch „shared parenthood“ genannt und eher als besondere, gesetzlich nicht vorgesehene Ausgestaltung der elterlichen Sorge angesehen. Ob und vor allen Dingen unter welchen Umständen sich dieses Pendeln der Kinder zwischen den Eltern und zwei getrennten Lebensräumen positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirken kann – ist durch Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet wissenschaftlich in keiner Weise gesichert. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die obergerichtliche Rechtsprechung es mehrheitlich ablehnt, das sog. Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils anzuordnen.

Verfahrensrechtliche Regelungen

(Akteure im Verfahren, Möglichkeiten und Grenzen der Gerichte)

1. Verfahrensbeteiligte

Bei Terminen in Kindschaftssachen kann der Gerichtssaal recht voll sein. Abgesehen vom Kind, welches die Hauptperson ist – aber zumeist vor dem Saal (im Kinderzimmer) auf seine Anhörung (§ 159 FamFG) wartet, erscheinen die Eltern, die nach § 160 FamFG grundsätzlich persönlich anzuhören sind, samt ihren Verfahrensbevollmächtigten, häufig der Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG) und (abhängig vom Fall) das Jugendamt (Beteiligter nach § 162 FamFG), möglicherweise ein Sachverständiger.

Das Zusammenspiel dieser Akteure soll anhand des beschleunigten Verfahrens beleuchtet werden:

2. Das beschleunigte Verfahren nach § 155 FamFG

Gesetzestext

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

(4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.

Grundsätze

Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls unterliegen einem Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Dieses beschleunigte Verfahren ist jedoch auch ausgerichtet auf die Suche nach einer möglichst nachhaltigen Lösung.

Herzstück des beschleunigten Verfahrens ist der frühe erste Termin, der spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll und in dem das Gericht neben den Eltern und ihren Verfahrensbevollmächtigten insbesondere auch das Jugendamt persönlich anhört (§ 155 Abs. 2 Satz 3 FamFG). Ziel dieses frühen Termins ist es allgemein, Standpunkte auszutauschen, frühzeitig die Konfliktlage zu klären und Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Durch die kurze Zeit zwischen Antrag und Termin soll vermieden werden, dass der Konflikt durch eine Vielzahl von anwaltlichen Schriftsätzen weiter eskaliert.

Von Bedeutung ist insbesondere, dass das Jugendamt persönlich nach § 155 Abs. 3 FamFG anzuhören ist. Das Jugendamt wird mit seinem sozialpädagogischen Sachverstand und als potentieller Vermittler von Leistungen der Jugendhilfe gebraucht. Es soll und braucht keinen schriftlichen Bericht erstatten, hat aber Gelegenheit –

wenn ihm die Familie bereits bekannt sein sollte - den aktuellen Sachstand wiederzugeben. Besonders gefragt ist das Fachwissen des Jugendamts hinsichtlich der Möglichkeit einer außergerichtlichen Beilegung des elterlichen Konflikts. Denn das Gericht hat nach § 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG auf Möglichkeiten der Familien- und Erziehungsberatung hinzuweisen. Das ist der Bereich, der für das Gericht (und erst recht für die Eltern) nicht ohne weiteres überschaubar ist.

Verfahrensverlauf in verschiedenen Fallkonstellationen

Im frühen ersten Termin können Absprachen der Eltern protokolliert, zu Regelndes also soweit als möglich erledigt („abgeschichtet“) werden. Nach einem Aufsatz von Ernst lassen sich folgende Fallkonstellationen grob skizzieren:

- Die Eltern einigen sich schon in den ersten Anhörungstermin über alle relevanten Themen. Es besteht kein weiterer Beratungsbedarf. Das Verfahren wird beendet. Auf die Möglichkeiten der Familien- und Erziehungsberatung wird im Falle künftiger Schwierigkeiten vorsorglich hingewiesen. In der Praxis wird in diesen Fällen zumeist auf eine Anhörung des Kindes verzichtet. Das hat dem beschleunigten Verfahren – wohl zu Recht - den Vorwurf eingetragen, sehr „elternzentriert“ zu sein. Andererseits begründet eine richterliche Anhörung immer die Gefahr, dass Kinder dadurch verstärkt in Loyalitätskonflikte geraten.
- Die Eltern akzeptieren die Notwendigkeit weiterer Beratung. Die Eltern werden möglichst noch aus dem Termin heraus in eine Beratung vermittelt. Das Verfahren kann parallel dazu fortgesetzt werden. Nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG kann das Gericht in diesem Fall anordnen, dass die Eltern an einer Beratung durch eine Beratungsstelle teilnehmen. Wichtig ist dann aber, insoweit ein Einvernehmen mit dem Jugendamt herzustellen. Denn es hat den Überblick, welche konkreten Beratungsstellen in Betracht kommen, welche Beratungskapazitäten vorhanden sind, welche Wartezeiten bestehen.
- Der Konflikt zwischen den Eltern ist deutlich eskaliert oder wird durch besonders kritische Problemfelder begleitet, wie Alkohol, Gewalt, Drogenmissbrauch, Verdacht auf eine psychische Erkrankung. Hier ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen, wenn keine befriedigende Zwischenlösung gefunden werden kann. Ein Verfahrenspfleger für das Kind bereits eingesetzt, gegebenenfalls das Gutachten eines Sachverständigen in Auftrag gegeben. Es kommt zur Fortsetzung des Verfahrens.

Das Verfahren in Kindschaftssachen ist darauf gerichtet, dem Gericht Möglichkeiten zu geben, um auf die Deeskalation einer konflikthafter Elternbeziehung hinzuwirken. Es gibt aber auch die Grenzen. Dabei geht es nicht nur um die Sinnhaftigkeit einer „auf Druck“ erfolgten Beratung. Grenzen setzt auch das Kindeswohl. Der Richter, der sowohl Vermittler von Konfliktberatung als auch Entscheider ist, muss sich immer die Frage stellen, ob er noch auf Beratung und sonstige unterstützende Maßnahmen zurückgreifen darf, oder ob das Kindeswohl eine zeitnahe gerichtliche Entscheidung erfordert, die Richtung und Struktur vorgibt und mit der sich die Eltern zu arrangieren haben.

Ich danke fürs Zuhören.

Was brauchen Kinder? Auswirkungen von Sorge- und Umgangsregelungen bei Konflikten und Gewalt¹

Dr. Kerima Kostka,
Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V.

Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung

Muster von Partnerschaftsgewalt

- Muster seltener, wenig verletzungsträchtiger Verletzungen
- Muster „wiederholter, oft verletzungsträchtiger und in Formen der Kontrolle bzw. Demütigung eingebetteter Partnerschaftsgewalt“ (Kindler DJI Handbuch)

Wie viele Frauen sind betroffen?

- Studie des BMFSFJ von 2004 (10.000 Frauen befragt): Mindestens 25% der in BRD lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt.
- Phasen von Trennung und Scheidung besonders gefährlich
- Tötungsrisiko bei Lösung aus Misshandlungsbeziehungen besonders hoch (Schweikert/Schirmmayer 2002, 9)
- Alle Formen der erfassten Gewalt können in hohem Maß zu psychischen Folgebeschwerden führen.
- Je nach Gewaltform wurden von 56% bis über 80% psychische Folgebeschwerden genannt, dabei im Schnitt 3- 4 unterschiedliche Beschwerden (BMFSFJ 2004, S. 15).

Wie viele Kinder sind betroffen?

- Ca. jedes fünfte bis sechste Kind erlebt schwere Formen von Züchtigungen
- Etwa jede/r zehnte in einer Ausprägung, die auf Kindesmisshandlung hindeuten. (Bussmann, zit. n. Schweikert/Schirmmayer o.D. S. 3)

1) Transcript einer Powerpoint Präsentation

Wie viele Kinder sind Zeugen von Gewalt? (Arbeitshilfe FamFG)

- 57% gaben an, die Kinder hätten die Gewalt gehört, 50%, sie hätten sie beobachtet
- Bei 25% Kinder in Auseinandersetzung mit herein geraten oder haben versucht, Frau zu verteidigen
- Jedes 10. Kind selbst körperlich angegriffen

Ergebnisse einer Evaluation von Kinderprojekten bei häuslicher Gewalt (Seith/Kavemann 2007, 26 ff., N=150):

- **Alle Kinder** wussten von der Gewalt
- **92%** hatten die **Gewalt mit angesehen** und **4%** mit angehört
- **77%** der Kinder **hatten vor der Intervention selbst Gewalt erlebt**
- **13%** waren **erheblicher Kindesmisshandlung** ausgesetzt
- **9%** wurden als **akut bedroht** eingeschätzt.

Der Forschungsstand: Auswirkungen häuslicher Gewalt

- Auch Kinder, die Gewalt „nur“ miterleben, erleiden ebenso wie körperlich misshandelte Kinder **massive Beeinträchtigungen im emotionalen Bereich und Verhaltensbereich**, hinsichtlich ihrer **kognitiven Fähigkeiten** und ihrer **langfristigen Entwicklung**, bis hin zu psychiatrisch behandlungsbedürftigen Verhaltensauffälligkeiten.
- -> **direkter und kausaler Einfluss** miterlebter Gewalt (Kindler DJI, Schweikert/Schirmacher 2002, S. 11 ff.)

Auswirkungen auf die Kinder

- Hängt von Vielzahl von Faktoren ab: z.B. ob die Kinder auch direkt misshandelt werden, Alter, Geschlecht, Zeit seit Miterleben, [Intensität und Häufigkeit], Verhältnis zu Erwachsenen, Art der Intervention (Schweikert/Schirmacher 2002, 12 ff.)
- Geschlechtsspezifische Tendenzen : Auswirkung kann sein, dass Kinder später in eigenen Beziehungen Verhaltensmuster übernehmen (Schweikert/Schirmacher 2002, 13ff.)

Reaktionen & Verhalten der Kinder

- Erstarrung, Mitleiden mit der Mutter, Gefühle der Hilflosigkeit, Bedrohung, Überforderung (Kindler 2002, 25, 73)
- Massiver Verlust emotionaler Geborgenheit und quälende Sorgen um Sicherheit (Kindler 2002, 25)
- Scham und Isolierung (Kindler 2002, 25)
- Bewältigungsverhalten: Distanzierungsreaktionen, Interventionsversuche (Kindler 2002, 25)

Metaanalyse

- 3 große quantitative Zusammenfassungen des Forschungsstandes, in die zwischen 800 und 5.000 Kinder einbezogen werden konnten (Kindler et al. FamRZ 2004)
- Im Mittel schwächere Effekte als bei körperlicher Kindesmisshandlung, aber stärkere Effekte als bei Scheidung oder Aufwachsen in Armut
- Ähnlich starke Effekte wie beim Aufwachsen mit mindestens einem alkoholabhängigen Elternteil (Kindler 2002, 13)
- Effekte auch, wenn keine anderen Gefährdungen vorliegen; je mehr Gewalt sie erlebt haben, desto stärker sind sie belastet (Kindler DJI)

Auswirkungen auf die Kinder

- Raten klinisch relevanter Verhaltensprobleme mindestens verdreifacht (Kindler 2002, 15)
- In 2 Studien Verdreifachung der Raten an Gewalt in späteren Partnerschaften (Kindler DJI)
- Es „müssen auch Einschränkungen unterhalb der Schwelle zur Verhaltensauffälligkeit betrachtet werden, die die Entwicklung des Kindes kumulativ und langfristig beeinträchtigen können“ (Kindler 2002, 20)
- Moderater Effekt bei kognitiver Entwicklung (Kindler 2002, 22), deutlicher Unterdrückungseffekt schulischer Begabungen (Kindler DJI; FamRZ)

Vermittlungswege

- Miterleben von Partnerschaftsgewalt kann Entwicklung von Kindern auch unabhängig von direkter Kindesmisshandlung ernsthaft beeinträchtigen (Kindler 2002, 37 f.)
- Miterleben von Gewalt z.T. unabhängig und meist eine zusätzliche, über die Effekte eines allgemein hohen Konfliktniveaus in der Partnerschaft hinausgehende Belastung der kindlichen Entwicklung (Kindler 2002, 38 ff.)
- Bislang wesentlicher Vermittlungseffekt negativer Auswirkungen über eine generelle Beeinträchtigung des mütterlichen Fürsorge- und Erziehungsverhaltens nicht belegbar (Kindler 2002, 46 ff.)
- Wiederholte Erfahrungen von Gewalt untergraben die empfundene emotionale Sicherheit, führen zu chronisch erhöhter Vigilanz, verringerter Fähigkeit zu emotionaler Selbstregulation und Prädisposition zu negativen emotionalen Reaktionen (Kindler 2002, 52), d.h. auch **direkte** Auswirkungen auf Kinder
- Konsens in internationaler Debatte, dass Partnerschafts- gewalt ein Aspekt ist, der bei Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt werden muss (Kindler 2002, 54; Salgo 2012, 4)

Stalking: Die Rolle von Kindern

- These zunächst: Anwesenheit von Kinder unterdrückt/vermindert Gewalt und Stalking. Aber: Gegenteil ist der Fall (Voß 2009)
- Physische Gewalt, psychische und sexuelle Gewalt nach Trennung erhöht, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, ebenso mehr und längeres Stalking (Voß 2009, S. 14).
- Bei gemeinsamen Kindern häufig Rechtsstreitigkeiten; Umgang Gelegenheit für Stalkinghandlungen (Voß 2009, 14)
- Kind wird in Auseinandersetzungen mit einbezogen (Voß 2010)
- Gemeinsame Kinder zu 50% selbst Opfer von Gewalt (Voß 2010)

Mögliche Traumatisierung von Kindern

Mögliche Traumatisierung

- Traumatische Erlebnisse: Erfahrungen aktueller oder drohender Gefahr von Tod oder schwerer Verletzung oder die Bedrohung der eigenen psychischen Integrität oder der anderer Menschen (Ziegenhain 2010, S. 28)
- Bei einer „akuten Traumatisierung kommt es zum Erleben äußerster Ohnmacht und Hilflosigkeit, zu einer Erfahrung totalen Ausgeliefertseins an eine Situation, aus der es kein Entrinnen mehr geben kann. Angst und Panik erreichen ein Ausmaß, das schließlich zu einem passageren Zusammenbruch der psychischen Organisation führt.“ (Rauwald 2012, 1)

Mögliche Folgen von Traumatisierung

- Spezifische, auf die Gewalterfahrung bezogene Belastungsreaktionen (Kindler DJI, Kindler 2002, 19)
- Angststörungen, Depression, substanzbezogene Störungen (Fegert et al. 2010, S.9)
- Risiko für Manifestation vieler seelischer und körperlicher Erkrankungen im Erwachsenenalter signifikant erhöht, z.B. Störung der Hirnentwicklung, Beeinträchtigungen von Nerven- und Immunsystem oder chronische Erkrankungen (Fegert et al. 2010, 9; Gründel /Stephan 2010, 247 f.)
- Raschere Verkürzung der Chromosomenenden (Telemore) (Shalev et al. 2012)

Besondere Belastung von Kindern

- Wenn Traumatisierung im Kontext häuslicher Gewalt vorliegt i.d.R. komplex traumatisierte K&J. Beziehungsabhängige Traumata; überwiegend chronisch traumatische Ereignisse (Ziegenhain 2010, S. 29)
- Besonders gravierend Traumatisierung im familiären Kontext: In der sensiblen Zeit erster Bindungserfahrungen lernt das Kind, „dass es gerade dort, wo es Schutz und Geborgenheit erwarten muss, von Schmerz und Angst, von Gefühlen existentieller Bedrohung und vernichtender Missachtung überwältigt wird (Bollas 1997).“ (Rauwald 2012, 6 f.)
- Leiden der Kinder wird oft nicht wahrgenommen, „da Kinder mit oft wenig spezifischen, anfangs oft unscheinbaren Symptomen als Ausdruck ihrer unerträglichen Situation reagieren. Ihre Hilferufe verhallen daher in vielen Fällen ungehört.“ (Rauwald 2012, S. 3)

Wirkungsforschung zu Sorgerecht und Umgang

Rechtsprechung

- Ausblenden von Partnerschaftsgewalt bei Gerichtsbeschlüssen basiert auf falschen Annahmen:
 - Dass Gewalt in der Regel mit der Trennung endet
 - Dass kein Zusammenhang zwischen Ausüben von Gewalt und Erziehungsfähigkeit besteht
 - Dass die Gefahren für das Kindeswohl aufgrund von Unterbrechung des Vater-Kind-Kontaktes mögliche Gefahren der Gewalt aufwiegen. (Kindler 2002, 74)
- Stattdessen Tendenz zu Beziehungserhalt / Vorrang der Beziehung vor Recht auf Gewaltfreiheit (s.a. Kindler et al. FamRZ 2004)

Bei Entscheidung zu berücksichtigen:

- Risiko der Fortsetzung der Gewalt (Kindler 2002, 57)
- Positive Erziehungsfähigkeit? (Kindler 2002, 58)
- Verantwortungsübernahme und Veränderungsbereitschaft der Gewalttäter -> „konstruktives Erziehungsvorbild“? (Kindler 2002, 58)
- Reduziert Anwesenheit der Kinder Gewalt?
- -> Im (Gewalt)Handeln des gewalttätigen Elternteils ist Kindeswohl untergeordnet, desto eher muss auch Erziehungsfähigkeit und Fürsorgefähigkeit (in Zukunft) in Frage gestellt werden (Kindler 2002, 59)

Einzelfallentscheidung

auf der Grundlage mehrerer Faktoren:

- Risiko weiterer Gewalthandlung
- Belastung der Kinder
- Wille der Kinder
- Qualität der Beziehungen zu beiden Elternteilen
- Elterliche Erziehungsfähigkeit und Fähigkeit zur Zusammenarbeit (Kindler 2002, 74)

Gemeinsames Sorgerecht

- ...soll sich positiv auf das Verhalten der Eltern auswirken, insbesondere auf ihre Kooperation, die Umgangshäufigkeit des nicht betreuenden Elternteils mit dem Kind und die Unterhaltszahlungen. (BR-Drs. 180/96, 72 f.)
- Wichtiger als Notwendigkeit von Kooperation
 - Konfliktfreiheit
 - Unterstützung des betreuenden Elternteils in seiner Ausübung der Elternrolle (siehe Kostka 2004 mit Nachweisen)
- Umgekehrt unstrittig, dass es schädlich für Kinder, dauerhaft massiven Konflikten zwischen den Eltern ausgesetzt zu sein

Forschungserkenntnisse zur gemeinsamen elterlichen Sorge

- kein direkter Zusammenhang zwischen **gemeinsamer elterlicher Sorge und Umgang** (Maccoby/Mnookin, Stephens)
- kein Zusammenhang zwischen Zahlung von **Kindesunterhalt und der Sorgerechtsform per se**; (starker Zusammenhang zwischen Unterhaltszahlungen und Einkommen sowie Ausbildung des Vaters)
- In den meisten Studien keine Unterschiede zwischen den Sorgerechtsformen bzgl. **Kooperation/Kommunikation und Konflikten**
- Gemeinsame Sorge bei häuslicher Gewalt kontraindiziert, da Kooperationsfähigkeit und –wille nicht gegeben

Umgang

- Welche Regelung entspricht dem Wohl des Kindes?
- Grundlegende Frage (Vergho 2011): „Steht der Wert eines Vater-Kind-Kontaktes in einem vertretbaren Verhältnis zu den dadurch entstehenden Belastungen für das Kind“?
- Dabei müsse das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und körperliche und emotionale Sicherheit vor dem Recht des Vaters auf Umgang stehen (Vergho 2011)

Auswirkungen des Umgangs

- Keine Auswirkungen der Häufigkeit des Umgangs auf Wohlergehen der Kinder (Gödde/Fthenakis 2008, 72 f.)
- Zentrale Bedeutung für Kinder (Gödde/Fthenakis 2008, 74 f.): erzieherische Kompetenzen und regelmäßige Unterhaltszahlungen
- Eine **positive Auswirkung** des Umgangs auf das Kind hängt insbesondere mit seiner **positiven Gestaltung** sowie der Elternkompetenz des umgangsberechtigten Elternteils zusammen
- Intensive Kontakte dann positiv, wenn die Kommunikation zwischen den Eltern gut ist (a.a.O., 84)
- „Bei starken elterlichen Konflikten [sind] ausgedehnte und ungeschützte Kontakte der Kinder zum Vater mit Entwicklungsrisiken verbunden“ (Gödde/Fthenakis 2008, S. 86).
- „Kinder aus stark Konflikt belasteten Familien, die keinen Kontakt zum Vater haben, [entwickeln] sich ungestörter als diejenigen, die fortgesetzt extremen Streitigkeiten ausgesetzt sind“ (a.a.O., S. 86; s.a. Deutsche Standards S. 2)

Relevante Faktoren für das Kind

- „Ein häufiger Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil ist ein vergleichsweise weniger bedeutender Vorhersagefaktor für die psychische Gesundheit eines Kindes, **als die Qualität der Beziehung zu dem Elternteil, bei dem sich das Kind regelmäßig aufhält, oder als das Ausmaß an Streit zwischen den Eltern.** Wir folgern daher, dass die Rechtsprechung den Kontakt zwischen den Kindern und ihren besuchsberechtigten Elternteilen fördern sollte, aber diesem Kontakt sollte ein geringerer Stellenwert als den anderen beiden Faktoren eingeräumt werden.“ (Goodman 1998, zit. n. Kindler 2002, 59)

Ambivalenzen und Abwägung

- Trotz der Forschungserkenntnisse weiterhin oft Prämisse, dass gemeinsame elterliche Sorge und Umgang auch bei häuslicher Gewalt oder hoch konflikthafter Beziehungen regelhaft dem Wohl des Kindes am besten entsprechen
- Ein entgegenstehender Wille des Kindes wird oft als unbeachtlich – da „beeinflusst“ - erklärt
- Fokus sollte immer sein: das Kind und sein Wohl.
- Wird dadurch erschwert, dass das Kind bei häuslicher Gewalt in psychischem Ausnahmezustand ist: es hat häufig widersprüchliche Gefühle
- Gemeinsames Sorgerecht kontraindiziert, wenn minimale Bedingungen zur kooperativen Ausübung der gemeinsamen Elternschaft nicht gegeben sind
- Möglichen Nutzen des Umgangs und prognostizierte Belastungen des Kindes im Einzelfall genau eruieren

Abwägung

- Frage nach dem Willen des Kindes und seiner Beachtlichkeit
- Berücksichtigen:
 - Es sind nicht alle Mütter und Kinder nach der Trennung von Gewalt betroffen
 - Behandlungsbedürftige Verhaltensauffälligkeiten bei den Kindern sind nicht die Regel
 - Viele Kinder haben Schwierigkeiten, ein kohärentes und realitätsangemessenes Vaterbild zu entwickeln
- Keine pauschalen Lösungen, sondern immer einzelfallbezogene Entscheidungsfindung
- Ausbau der direkten Hilfen für Kinder

Literatur zum Thema „Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung“

- Fegert, Jörg / Ziegenhain, Ute / Goldbeck, Lutz (Hrsg.): Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland. Analysen und Empfehlungen zur Versorgung und Betreuung. Weinheim 2010.
- Fortin, Jane / Hunt, Joan / Scanlan, Lesley: Taking a longer view of contact: The perspectives of young adults who experienced parental separation in their youth. University of Sussex 2012. Online unter: https://www.sussex.ac.uk/webteam/gateway/file.php?name=nuffield_foundation_final_report_16nov2012.pdf&site=28
- Fthenakis, W.E. (Hrsg.): Begleiteter Umgang von Kindern. Ein Handbuch für die Praxis. München 2008.
- Hoffmann, Jens: Risikoanalyse und Fallmanagement in Fällen von Expartner Stalking und Häuslicher Gewalt. Online unter www.stalkingforschung.de
- Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. durchgesehene Aufl. Wiesbaden 2007.
- Kindler, Heinz: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. Arbeitspapier BMFSFJ 2002. Online unter: <http://www.dji.de/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf>
- Kindler, Heinz: Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? Kapitel 29 in Kindler et al., Handbuch Kindeswohlgefährdung.
- Kindler, Heinz / Lillig, Susanna / Blüml, Herbert / Meysen, Thomas / Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Ohne Datum. Online unter http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm
- Kindler, Heinz / Salzgeber, Joseph / Fichtner, Jörg / Werner, Annegret: Familiäre Gewalt und Umgang. FamRZ 2004, S. 1241 ff.
- Klinkhammer, Monika / Prinz, Susanne / Klotmann, Ursula (Hrsg.): Handbuch Begleiteter Umgang. pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte. 2. Aufl. Köln 2011.
- Kostka, Kerima: Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA. Frankfurt am Main 2004.
- Kostka, Kerima: Die Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform – eine kritische Betrachtung. FamRZ 2004, 1925 ff.
- Müller, Ursula / Schröttle, Monika: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. BMFSFJ 2004. Online unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=20560.html>
- Rauwald, Marianne: Grenzen und Chancen Begleiteten Umgangs im Kontext psychischer Traumatisierung. Vortrag bei der Fachveranstaltung des DKSB, Bezirk Frankfurt: Begleiteter Umgang nach Traumatisierung. Risiken, Nebenwirkungen und Chancen. Frankfurt, 1. Februar 2012.
- Salgo, Ludwig: Häusliche Gewalt, Traumatisierung und Umgangsfragen. In: Fegert/Ziegenhain/Goldbeck 2010, S. 121 ff.
- Schröttle, Monika / Ansoerge, Nicole: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Enddokumentation 2008. BMFSFJ Online unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=120792.html>
- Schweikert, Birgit / Schirmmacher, Gesa: Der Schutz vor Gewalt in der Familie. Im Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik. Ohne Datum. Online unter: http://www.familienhandbuch.de/cms/Rechtsfragen_Schweikert_Gewalt.pdf
- Schweikert, Birgit / Schirmmacher, Gesa: Sorge und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. Materialien zur Gleichstellungspolitik. Erstellt von der Bund Länder Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“. BMFSFJ Nr. 90/2002. Online unter: <http://www.gewaltschutz.info/download/Umgangsrecht.pdf>
- Seit, Corinna / Kavemann, Barbara / Landesstiftung Baden Württemberg: „Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen“ – Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Evaluationsstudie des Aktionsprogramms Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt der Landesstiftung Baden Württemberg 2004 2006. Stuttgart 2007. Online unter: http://www.bwstiftung.de/uploads/tx_ffbwspub/es_ist_ganz_wichtig.pdf
- Shalev, Idan, et al.: Exposure to violence during childhood is associated with telomere erosion from 5 to 10 years of age: a longitudinal study. Molecular Psychiatry 2012. Doi:10.1038/mp.2012.32
- Vergo, Claudius: Die Vorbereitung auf einen begleiteten Umgang – Wie können nützliche Arbeitsbeziehungen zwischen den Beteiligten hergestellt werden? In: Klinkhammer/Prinz/Klotmann (Hrsg.) 2011, S. 161 ff.
- Voß, Hans Georg W.: Zur Struktur von Häuslicher Gewalt und Stalking – Neue Ergebnisse. Vortrag 20. Mainer Opferforum 2009, in: Weisser Ring e.V. (Hrsg.): Stalking: Wissenschaft, Gesetzgebung und Opferhilfe. Dokumentation des 20. Mainer Opferforums 2009. Online unter www.stalkingforschung.de
- Voß, Hans Georg W.: Wenn Kinder da sind: Stalking bei Sorgerechtsstreitigkeiten. Vortrag Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie (DGPPN), Berlin 24.11.2010. Online unter www.stalkingforschung.de
- Wallerstein, Judith / Lewis, Julia / Blakeslee, Sandra: Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Münster 2002.

Familiengerichtliche Praxis und Rechtsprechung zum Sorge- und Umgangsrecht im Hinblick auf Konfliktfälle und Gewalt in der Familie¹

*Prof. Dr. Ludwig Salgo
Goethe Universität, Frankfurt am Main*

Beispiele für das Versagen von Jugendhilfe und/oder Justiz bei häuslicher Gewalt

Zahlreiche Beispiele für das Versagen von Jugendhilfe und/oder Justiz bei häuslicher Gewalt

- Es sei „nur“ gegen die Mutter Gewalt ausgeübt worden
- Beratung auf gemeinsame Sorge hin trotz Morddrohungen und häusliche Gewalt
- Tötungen oder Verletzungen bei Übergabe oder beim angeordneten begleiteten Umgang, obwohl Gefahrenlagen bekannt waren
- Fortsetzung und Wiederholung der Kindeswohlgefährdung beim Umgang
- Verkennung oder Missachtung deutlicher Gefährdungslagen für Mütter und Kinder (Richterin zur Mutter: „Mit häuslicher Gewalt brauchen Sie bei mir gar nicht zu kommen“ (2013)
- Mitteilung von häuslicher Gewalt durch Polizei löst beim JA nicht das Verfahren gem. § 8a SGB VIII aus
- Mitteilung von häuslicher Gewalt löst beim FamG in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nicht zivilrechtliche Kindesschutzverfahren bzw. Umgangsbeschränkungen aus

Hintergründe und Grundlagen

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode

Wir wollen das Recht der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunftsfest neu ordnen. Hierbei wollen wir veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen auch im Bereich psychischer Gewalt Rechnung tragen. **Opfer von Gewalttaten sollen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Sofortmaßnahmen (z.B. Traumaambulanzen) erhalten und professionell begleitet werden.** Ein transparenter und spezifischer Leistungskatalog soll zu einer verbesserten Teilhabe beitragen. Mit der Gesetzesreform gehen keine Leistungsverschlechterungen einher. S. 74

1) Transcript einer Powerpoint Präsentation. Zwischenüberschriften wurden eingefügt.

Kinderrechte: Der Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und die Weiterentwicklung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern (Umsetzung VN-Kinderrechtskonvention) **ist ein zentrales Anliegen dieser Koalition**. Wir werden jede politische Maßnahme und jedes Gesetz daraufhin überprüfen, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten im Einklang stehen. *s. 99*

Wir wollen das Ineinandergreifen von Gewaltschutz und Umgangsrecht in Bezug auf das Kindeswohl wissenschaftlich untersuchen. *s. 100*

Gewalt gegen Frauen, Frauenhäuser: Wir werden Gewalt an Frauen und Kinder konsequent bekämpfen und Schutz und Hilfe für alle Betroffenen gewährleisten. Eine wichtige Anlaufstelle für Betroffene ist das Frauenhilfetelefon. Wir werden **ressortübergreifend Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Frauen bündeln** und Lücken im Hilfesystem schließen. *s. 104*

Istanbul-Konvention des Europarats, in Kraft seit 01.08.2014

Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der **Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern**, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.
2. Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte **psycho-soziale Beratung für Kinder**, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, **und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes**.

Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende **gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden**.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet**.

Das Miterleben von häuslicher Gewalt

Wissenschaftliche Untersuchungen haben deutlich gemacht, dass Gewalthandlungen unter Partnern in der Regel auch mittelbare (seelische) **Schäden bei den Kindern, die diese Gewalt miterleben, nach sich ziehen**. Ein Elternteil, der sich seiner Partnerin oder seinem Partner gegenüber gewalttätig verhält und sie oder ihn erniedrigt, **verletzt dadurch auch seine Kinder**. (...) Daher muss sorgfältig geprüft werden, wie sich ein Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils voraussichtlich auf die Kinder auswirken wird. (...) Im Einzelfall kann es nach § 1684 Abs. 4 BGB geboten sein, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder einen betreuten Umgang anzuordnen, der den Schutzaspekten Rechnung trägt.

BT-Drucks. 14/5429, S. 24 (2001)

Bundestagsdrucksache 16/12860 - 13. Kinder- und Jugendbericht (2009)

Die **Hilfsangebote für traumatisierte Kinder und Jugendliche müssen mehr Aufmerksamkeit** erhalten. Im Kompetenzprofil der Fachkräfte muss die Sensibilität für die Situation von traumatisierten Kindern und Jugendlichen einen höheren Stellenwert erhalten. s. 41

Gesundheitsfolgen für Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt

Gesundheitsfolgen für Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt – Kinder sind immer mit betroffen

- Überschneidung von 30-60% der Misshandlung von Kindern mit der Misshandlung der Mutter durch ihren Partner

Betroffene **Kinder haben ein hohes Risiko für das Ausbilden verschiedener emotionaler Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten** wie Ängste, Depressionen, geringes Selbstwertgefühl, Hyperaktivität, Unruhe, Konzentrationsschwierigkeiten, schlechtes Erinnerungsvermögen verbunden mit verminderten Schulleistungen, Alpträumen, Gefühllosigkeit und Distanz, Rückzug in die Fantasiewelt sowie physische Gesundheitsfolgen *Brzank, Bundesgesundheitsblatt (2009)*

Traumatisierende Kindheitserfahrung und risikoreiches Gesundheitsverhalten

- Erhöhte Morbidität im Erwachsenenalter
- Psychische und somatische Beschwerden
- Suizidalität
- Erkrankungen wie
 - Depression
 - Schlaganfall
 - koronare Herzerkrankung
 - Diabetes
 - Hepatitis
 - Lungenerkrankungen etc.

Brzank, Bundesgesundheitsblatt (2009)

Sozioökonomische Folgen

Bislang liegen für Deutschland keine verlässlichen Daten zu den sozialen und ökonomischen Folgen von Gewalt vor. Internationale und nationale Studien geben Hinweise auf die Komplexität der Auswirkungen.

- Erwerbssituation
- Armut
- Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Frühberentung
- Wohnsituation
- Kosten im juristischen und sozialen Bereichen

Brzank, Bundesgesundheitsblatt (2009)

Generationübergreifende Folgen

Direkte Zusammenhänge zwischen erlebter und bezeugter Gewalt in der Kindheit und gewaltbereitem Verhalten in späteren Jahren :

- Zum einen liegt ein Befund für einen signifikanten Effekt innerfamiliärer Gewalterfahrung in der Kindheit mit Gewaltbereitschaft im Jugendalter vor.
- Zum anderen ist eine signifikante Korrelation zwischen der beobachteten Partnergewalt der Eltern und der Gewalttätigkeit der jugendlichen Kinder zu finden *KFN (2000)*

Kinderrechte

Völkerrecht - UN-Kinderrechtskonvention Art. 19 (1989)

Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial und **Bildungsmassnahmen**, um das Kind **vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs** zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diverse Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie **Massnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung** in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und **gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte**.

Gundgesetz

Artikel 1

- (1) **Die Würde des Menschen ist unantastbar**. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) **Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) **Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 6 GG

- (1) **Ehe** und **Familie** stehen unter dem **besonderen Schutze** der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht der Eltern** und die **zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**. **Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft**.
- (3) **Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden**, wenn die Erziehungsberechtigten **versagen** oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu **verwahrlosen drohen**.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den **unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen** für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen **wie den ehelichen Kindern**.

„Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung“

- **§ 1631 Abs. 2 BGB**

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- **§ 16 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII**

Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen **Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können**.

Anhörung des Jugendamtes in Gewaltschutzsachen

§ 213 FamFG

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht **das Jugendamt anhören**, wenn Kinder in dem Haushalt leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 **dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen**. Gegen den Beschluss steht dem **Jugendamt die Beschwerde** zu.

Hypothese

Trotz der grundsätzlichen Anerkennung des Prinzips der **Gewaltfreiheit auch in sozialen Nahbeziehungen** bestehen in der Rechtsverwirklichung in Deutschland Ungleichzeitigkeiten, Widersprüche, Ideologien und erhebliche Nachholbedarfe.

Häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung

- Bekanntwerden von häuslicher Gewalt (durch Polizei oder Justiz) setzt beim **Jugendamt** den Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe gem. **§ 8a SGB VIII in Gang**.
- Das Bekanntwerden von häuslicher Gewalt setzt beim **Familiengericht** ein Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB und **§ 157 FamFG und nicht nach § 156 FamFG in Gang**. Das Familiengericht muss vom Amts wegen Ermittlungen durchführen. **Nicht die Anordnung von Umgang im Wege der einstweiligen Anordnung wie beim Elternstreit um Umgang** (§ 156 Abs. 3 Satz 3 FamFG), sondern der **unverzügliche Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Schutze des Kindes** gem. § 157 Abs. 3 FamFG und die **Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangs** gem. § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB sind zu prüfen.

Practice Direction 12J, Family Division des High Court (GB), 14. April 2014 - CHILD ARRANGEMENTS & CONTACT ORDER: DOMESTIC VIOLENCE AND HARM

General principles

The Family Court presumes that the involvement of a parent in a child's life will further the child's welfare, so long as the parent can be involved in a way that does not put the child or other parent at risk of suffering harm.

Domestic violence and abuse is harmful to children, and/or puts children at risk of harm, whether they are subjected to violence or abuse, or witness one of their parents being violent or abusive to the other parent, or live in a home in which violence or abuse is perpetrated (even if the child is too young to be conscious of the behaviour). Children may suffer direct physical, psychological and/or emotional harm from living with violence or abuse, and may also suffer harm indirectly where the violence or abuse impairs the parenting capacity of either or both of their parents.

Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang § 1626 Abs. 3 BGB

(3) **Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.**

Keine Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit

Die **Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit von Umgang** (§ 1626 Abs. 3 BGB) **kann** in Fällen von häuslicher Gewalt und/oder bei fortwährendem hohem elterlichem Konfliktniveau **keine Geltung beanspruchen**.

Im Gegenteil: die Feststellungslast liegt bei Vorliegen häuslicher Gewalt bei dem Elternteil, der Umgang begehrt; er/sie muss nachweisen bzw. das Gericht von Amts wegen sich davon zweifelsfrei überzeugen, dass durch Umgang unter diesen Umständen keinerlei Gefahr für das Kindeswohl ausgeht.

Überidealisierung der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Rechts auf Umgang

Gemeinsame elterliche Sorge ist ein Risiko für Kinder, wenn sie als einfachstes oder Verlegenheitsmodell oder bei fortgesetzten massiven Streitigkeiten und nach wie vor drohender Gewalt, zu praktizieren versucht wird.

Das Recht auf Umgang wird gegenüber anderen Kindesrechten in fast schon grotesker Weise derzeit überidealisiert und als eine quasi unveränderliche Grundkonstante einziger Indikator für das Kindeswohl propagiert. Belastungen, selbst des begleiteten Umgangs werden demgegenüber bagatellisiert.

Fegert (2012)

Mangelnde Traumasensibilität der Gerichte

Die gerichtliche und die behördliche Praxis in Deutschland – im Gegensatz zu inzwischen zahlreichen Ländern – , auch die jüngste Gesetzgebung, schenkt - nicht nur im Umgangskontext - den Umständen „Häusliche Gewalt“ und „Traumatisierung“ noch längst nicht die erforderliche Aufmerksamkeit, weshalb auch hier immer wieder Opfer zu beklagen sind, obwohl den fallzuständigen Richtern und Behörden solche Umstände massiver Gefährdungen bekannt geworden waren. **Insbesondere dem Umstand des Miterlebens von häuslicher Gewalt wurde und wird immer wieder nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt.**

Häusliche Gewalt als Hochrisikofaktor

„**Häusliche Gewalt ist in ein Hochrisikofaktor** für die Entwicklung von Kindern. Meist sind **Phänomene häuslicher Gewalt nur die Spitze eines Eisbergs multipler psychosozialer Belastungen**. Jenseits von akuten Kinderschutzmaßnahmen, wie sie z.B. **durch Separierung zwischen Kindern und Gewalttätern** realisiert werden können, **müssen sekundärpräventive und therapeutische Strategien für traumatisierte Kinder und ihre Familie ergriffen werden** (...) oft in einer Kombination von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen sowie kinder- und jugendpsychiatrischen und psychotherapeutischen Hilfen“ *Goldbeck 2011*

Fragen an die Traumaforschung

- Wird durch Begegnung im Umgangskontext eine Reaktivierung der Bindung zu Personen, von denen Traumatisierungen ausgingen, und dadurch eine **erneute Traumatisierung** und mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Ausmaß möglich?
- Könnte eine solche Gefahr überhaupt durch **begleitende Maßnahmen** – und welche – nennenswert verringert werden, wenn es sich um **Vorgänge im Gehirn** handelt?
- Welche Bedeutung hat für das kindliche Erleben die sog. **Verantwortungsübernahme durch den Täter?**
- Welche Bedeutung hat ein während einer **traumatherapeutischen Aufarbeitung** aufgrund **richterlicher Anordnung stattfindender Umgang?**
- Könnte mit erfolgreicher **traumatherapeutischer Aufarbeitung Umgang wieder ohne Gefährdung**, unter welchen Bedingungen und wann möglich werden?

Aus- und Fortbildungsdefizite

Es bestehen erhebliche Aus- und Fortbildungsdefizite auf Seiten der Familienrichter/innen, deren Traumasensibilität sich erst entwickeln muss. Insgesamt sollten Kinder und Jugendliche, die Gewalt in der Elternbeziehung ausgesetzt sind, stärker als bisher in den Blick genommen werden. *Fegert, 2010*

Verpflichtende Fortbildung der Richter

Nach wie vor nicht eingelöste Forderung an den BMJV und an die Justizministerien der Länder u.a.:

- Sorge- und Umgangsprobleme bei besonders belasteten Familienstrukturen
- Fragen zur Anhörung von Kindern
- **Interdisziplinäre Fortbildung zu häuslicher Gewalt**
- **Umgang mit Opferzeugen, traumatisierten Zeugen, Schutz von Opfern in Verfahren**
- Interdisziplinärer Austausch z.B. mit Jugendhilfe, Medizin und Psychologie

Teilnahmepflicht der Richter/innen an Fortbildung - auch zu diesen sog. „weichen Themen“ - bislang nicht als Dienstpflicht gesetzlich verankert

Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Istanbul-Konvention)

1) Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.

Ambivalenzen der jüngsten Reformen

Beschleunigtes Verfahren, Konsensorientierung, Zwangsberatung, zügige Einleitung und Durchsetzung von Umgangkontakten, der Umgangspfleger, Ordnungsgeld und Ordnungshaft, Begutachtung mit dem Ziel der Erzielung von Einvernehmen u.v.a.m. bergen die Gefahr, die Bedeutung von Traumatisierungen zu unterschätzen und bestehende dysfunktionale Strukturen und Machtgefälle zu verfestigen. Es besteht die Gefahr, dass diese zahlreichen verschärften Instrumente zur Durchsetzung von Umgang im FamFG noch mehr Leid schaffen und eine kaum absehbare Kostenflut auslösen, zudem die verbreitete Unkenntnis über die Folgen häuslicher Gewalt perpetuieren. *Nothhafft (2011)*

BMFSFJ, FamFG, Arbeitshilfe (2011)



Bezug siehe Anhang.

Sensible Verfahrensgestaltung bei häuslicher Gewalt

- Die Zielsetzung des FamFG müssen mit den Bedürfnissen der von häuslicher Gewalt Betroffenen nach Schutz und Unterstützung in Balance gebracht werden
- Ein frühzeitiges Eingreifen des Familiengerichts in familiäre Konflikte und ein schnelleres Tätigwerden muss gefördert werden
- Eine falsch verstandene Ausrichtung des FamFG kann sich für Kinder, die von intrafamiliärer, sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt betroffen sind oder solche Übergriffe auf ihre Mütter miterleben, auch als nachteilig erweisen
- Das Verfahren selbst birgt Risiken für weitere Gefahren, aber auch Chancen zum Schutz vor Gewalt

BMFSFJ, FamFG, Arbeitshilfe (2011)

Von zentraler Bedeutung sind

- die ernst zu nehmende Gefahr häuslicher Gewalt für Leib und Leben
- das Wissen aller Verfahrensbeteiligten um die (potentiell) schädliche Wirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder
- dass im gerichtlichen Verfahren frühzeitig Gewaltvorkommnisse bekannt werden und – möglichst schon vor dem ersten Erörterungstermin – die relevanten Informationen in das Verfahren eingespeist werden und ggf. notwendige verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Schutz getroffen werden können

BMFSFJ, FamFG, Arbeitshilfe (2011)

Verfahrensrechtliche Vorkehrungen

- Geheimhaltung der Anschrift (z. B. nach Flucht in ein Frauenhaus) ?
- Getrennte Anhörungen?
- Beschränkung der Akteneinsicht?
- Verfahrensbeistand?
- Einleitung eines Verfahrens gem. §§ 1666, 1666a BGB, ggf. Einschränkung des Umgangsrechts von Amts wegen?
- Einstweilige Schutzanordnungen?
- Beiordnung einer RA/in wegen schwieriger Sach- und Rechtslage?

Auf Einvernehmen zielende Schritte - Vorsicht

- Machtgefälle und dysfunktionale Strukturen – kein Ausgleich auf Augenhöhe möglich
- Angst, Einschüchterung, Bedrohung
- Außergerichtliche Streitbeilegung meistens nicht möglich
- Hinwirken auf Einvernehmen kann dem Kindeswohl widersprechen
- Schneller Prozess birgt Gefahren
- „Der Blick in die Vergangenheit“ ist notwendig: „Das Vergangene ist nicht tot, es ist nicht einmal vergangen“ (FAULKNER) oder „Vergangenheit hört nicht auf, sie überprüft uns in der Gegenwart“ (Siegfried Lenz)
- Gefahr der Ausblendung und Bagatellisierung
- Gründliche Ermittlung von Amtswegen

- Unter Druck erzielte Einigungen sind oft nicht tragfähig
- Fehlende Kompromissbereitschaft kann wohl begründet sein
- Mediation fragwürdig – nicht das Mittel der Wahl

Hinwirken auf Einvernehmen?!

Die starke Konzentration auf das Hinwirken von Einvernehmen darf aber nicht dazu führen, dass die **Besonderheiten von Gewalt- und Gefährdungsfällen** aus dem Blick geraten. Gerade in den Fallkonstellationen des § 1666 BGB **gehen Kindeswohlbewahrung und Sicherheitsfragen** einem Einvernehmen in jedem Falle **vor**. Eine zu starke Gewichtung von und auf Einvernehmen läuft **Gefahr das Gefährdungspotential für das Kind aus dem Blickfeld zu verlieren**. Ein beschleunigt erzieltes Einvernehmen kann deshalb im Extremfall sogar eine fort-dauernde **Gefährdung verschleiern** und damit eine wirkliche **Gefahrenabwehr verhindern**.

(Götz, 2010, Vorsitzende des DFGT)

Typologie traumatischer Situationen

1. Bedrohung für Leib und Leben
2. Schwerer körperlicher Schaden oder Verletzung
3. Absichtlicher Verletzung oder Schädigung ausgesetzt zu sein
4. Konfrontation mit verstümmelten menschlichen Körpern
5. Gewaltsamer oder plötzlicher Verlust einer geliebten Person
6. Beobachtung von Gewalt gegen eine geliebte Person oder Information darüber
7. ...

Fischer/Riedesser, 1999

Beziehungstrauma

„Eine traumatische Situation wird für die Betroffenen komplexer, wenn der Täter zugleich eine enge Beziehungsperson, ein Vertrauter des Opfers ist (**Beziehungstrauma**), (...) **äußerst nachhaltig**, da das **Urvertrauen in die Zuverlässigkeit sozialer Beziehungen generell erschüttert** werden kann (...): das Kind verliert die Fähigkeit, zwischen freundlichen und feindlichen Objekten bzw. zwischen sicheren und unsicheren Orten zu unterscheiden (...). Sind - wie bei Beziehungstraumata - Eltern selbst die traumatogenen Personen(...), **so muß ein helfendes, tragfähiges Umfeld erst aufgebaut werden**. (...) Eine bloße „Konfrontation mit der Realität ist eher schädlich. (...) Therapie sollte einen sicheren, schützenden Rahmen herstellen“.

Fischer/Riedesser, 1999

Modellgesetz des National Council of Juvenile & Family Court Judges von 1994

In jedem Gerichtsverfahren über die elterliche Sorge, in welchem das Gericht häusliche oder familiäre Gewalt festgestellt hat, besteht die widerlegbare Vermutung, dass es schädlich für das Kind ist und nicht seinem Wohl entspricht, dass die elterliche Sorge allein oder gemeinsam oder die gemeinsame Betreuung des Kindes demjenigen zugesprochen wird, von dem häusliche Gewalt ausgeht.

Empfehlung der American Bar Association von 1994

Die Einzelstaaten sollten ihre gesetzlichen Regelungen zu Sorgerecht und Umgang um sorgerechtliche Bestimmungen zum Schutze von misshandelten Eltern und ihren Kinder erweitern. Solche Bestimmungen können die Vermutung beinhalten, dass **weder Teile noch die elterliche Sorge als Ganzes auf einen Elternteil, der häusliche Gewalt ausgeübt hat, übertragen werden darf. Besuchsrechte** sollten einem solchen Elternteil **nur** eingeräumt werden, **wenn die Sicherheit des misshandelten Elternteils und der Kinder sichergestellt** ist und wenn der entsprechende Gerichtsbeschluss zum Umgang ausdrücklich **entsprechende Schutzanordnungen** zugunsten des misshandelten Elternteils und des Kindes trifft.

Merkposten	Normaler Umgangsstreit	Umgangsstreit beim Vorwurf häuslicher Gewalt
Hauptziel	Verbesserung der Beziehung des Kindes zum besuchenden Elternteil; elterliches Zusammenwirken	Sicherheit für Mutter und Kind
Ziel der gerichtlichen Anhörung	Reduzierung des Konfliktniveaus; Vereinbarungen zum Umgang	Einschätzung der lebensgefährlichen Risiken und des Ausmaßes von Gewalt; Schutzmaßnahmen
Gegenstand der Einschätzung	Entwicklungsstand des Kindes, dessen Bedürfnisse und Präferenzen; elterliche Fähigkeiten	Auswirkungen der Gewalt auf Mutter und Kind; Entwicklungsbedarf; väterliche Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung; Sicherheitspläne für Mutter und Kind; elterliche Fähigkeiten
Zukunftsplanung	Umgangsregelung, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht	Prüfung der Aufhebung, Aussetzung des Umgangs; u. U. begleiteter Umgang
Benötigte Unterstützung	Mediation	Besondere Hilfs- und Einschätzungssysteme mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet häuslicher Gewalt
	Beratungsdienste für Geschiedene und ihre Kinder; unabhängige Untersuchung	Überwachte Besuchsmöglichkeiten; Absprache zwischen Gericht und Sozialdiensten vor Ort Besonders geschulte Rechtsanwälte, Richter, psychologische und psychiatrische Mitarbeiter, Sozialarbeiter
<i>Jaffe und Geffner, 2002</i>		

Familiengerichtliche Umgangsregelungen

Jahr	Regelung des Umgangs	mit Scheidung anhängig	Abgetrennt	allein anhängig
1999	27.754	2.786	137	24.831
2000	30.547	2.458	219	27.870
2001	31.610	2.477	263	28.870
2002	33.800	2.399	295	31.106
2003	35.156	2.473	384	32.229
2004	36.653	2.648	456	33.549
2005	36.469	2.562	447	33.460
2006	37.628	3.467	408	33.753
2007	38.697	3.183	1.150	35.042
2008	44.780	3.458	570	40.752
2009	Übergangsjahr von FGG zu FamFG			
2010	53.611	Merkmale nicht mehr erhoben		
2011	54.980			

Stabilisierung der Beziehung zum betreuenden Elternteil

In Fällen von Partnergewalt kann es aber sein, dass die Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt gerückt werden muss, da das Kind ansonsten bei keinem der Elternteile emotionale Sicherheit empfinden kann. Eine solche Situation kann etwa nach einer Trennung entstehen, wenn Umgangskontakte immer wieder zu (für das Kind) beängstigenden Konflikten führen oder wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil bzw. das Kind durch Gewalt vor der Trennung sehr massiv belastet sind“.

(Kindler, 2006)

Unterstützungsbedarf nach Erfahrungen häuslicher Gewalt

- Allein erziehende Mütter brauchen nach Erfahrungen häuslicher Gewalt besondere Unterstützung und Begleitung auch durch Maßnahmen der Jugendhilfe, um einerseits ihre Kinder adäquat fördern zu können und andererseits der Falle repetitiver ausbeuterischer Beziehungen entgegen zu können.
- Aus kinder- und jugendpsychiatrisch/psychotherapeutischer Sicht offensichtlich ist das Schutzbedürfnis von Kindern mit schweren Anpassungsstörungen und posttraumatischen Belastungsstörungen, welche aus der häuslichen Gewaltsituation resultierten. Hier ist es durch eine pauschale Überbewertung des Kontakterhalts zu auch misshandelnden, Gewalt ausübenden oder gar missbrauchenden Elternteilen, in den letzten Jahren zu schweren, sekundären Traumatisierungen von Kindern gekommen. Fegert (2012)

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!

Fragen zur Perspektive der Persönlichkeit des Vaters:

- Hat der Vater genügend Unrechtsbewußtsein, Schuldeinsicht bzw. Täterverantwortung für seine Gewalt-handlung?
- Ist er willens und bereit, sich für seine Gewalttätigkeit bei seinem Kind zu entschuldigen bzw. sie (glaubhaft) zu bedauern?
- Hat er Schritte zur eigenen Selbstkontrolle unternommen?
- Hat der Vater genügend Empathie, Einfühlung und Verständnis in die Gefühls- und Erlebniswelt seines Kindes, evtl. in dessen mögliche Kontakt-Verweigerungshaltung?
- Überwiegt sein Rechtsanspruchsdenken deutlich gegenüber dem Einfühlungsvermögen für sein Kind?
- Welche Motive stecken hinter seinem Bemühen um Umgangskontakte: Sind es vor allem väterliche Liebe und Verantwortung oder überwiegen dabei Macht-, Kontroll- und Durchsetzungsimpulse der Mutter gegenüber?

VERGHO (2011)

Fragen zur Perspektive der Persönlichkeit des Kindes:

- Sind das Sicherheitsgefühl und das Sicherheitsbedürfnis des Kindes bei einem Zusammentreffen mit dem Vater ausreichend gewährleistet?
- Ist die äußere Sicherheit und der Schutz von Kind und Mutter gesichert und damit die Gefahr der Retraumatisierung weitgehend ausgeschlossen?
- Ist der Ort des Begleiteten Umgangs zur sicheren Umgebung und der Umgangsbegleiter zur sicheren Person für das Kind geworden?
- Hat das Kind genügend Möglichkeiten, auch selbst in die Ausgestaltung und Sicherheitsplanung miteinbezogen zu sein?
- Hat das Kind genügend protektive Schutzfaktoren bzw. Ressourcen, um mögliche Umgangsbelastungen auszuhalten?
- Hat das Kind Gewalterlebnisse so weit verarbeitet, dass kein Posttraumatisches Syndrom Vorliegt?
- Gibt es genügend positive Beziehungserfahrungen des Kindes mit seinem Vater, verbunden mit Hinweisen auf seinen Wunsch nach Aufrechterhaltung der Kontakte?

VERGHO (2011)

Indikatoren, die den Umgang ausschließen können:

-(...)
- Nachgewiesene sexuelle Gewalt oder psychische Gewalt gegen das Kind oder schwere häusliche Gewalt, die das Kind miterlebt oder selbst erlitten hat....

Deutsche Standards zum begleiteten Umgang (2008)

„Häusliche Gewalterfahrungen des Kindes“

Das Familiengericht trägt die Verantwortung, häuslichen Gewaltvorwürfen stets nachzugehen, Gewalterfahrungen als Ursache von Belastung und Traumatisierung des Kindes zu sehen und zu klären sowie Verantwortungszuweisungen vorzunehmen.

- kein automatischer Ausschluss des Umgangs
- kein regelhafter Verzicht auf Umgangsausschluss
- Kontaktablehnung des Kindes steht in der Regel Umgangskontakten (vorerst) entgegen

Deutsche Standards zum begleiteten Umgang (2008)

Abwägung

„In Fällen wiederholter häuslicher Gewalt verlangen die psychischen Gewaltfolgen und der Gewaltschutzanspruch des Kindes eine sorgfältige Abwägung folgender Aspekte: Stellenwert des Kontakterhalts zum gewalttätigen Elternteil für die kindliche Entwicklung, Gefahr erneuter Belastungen und Gewalt für das Kind bei Umgangskontakten und mögliche Kindeswohlbeeinträchtigung durch Kontaktunterbrechung“.

Deutsche Standards zum begleiteten Umgang (2008)

Diese Gegenüberstellung geht indes fehl:

Bei einem unüberwindbaren Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl haben die **Bedürfnisse des Kindes Vorrang**. Die **Sicherheit des Kindes und des betroffenen Elternteils haben deshalb absoluten Vorrang**, weil sich hier **nicht gleichrangige Rechtsgüter gegenüber stehen**, vielmehr haben die Wahrung der Menschenwürde Art. 1 GG), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) oberste Priorität.

Im Zweifelsfall....

„Im Zweifel gebührt der **Schutz des Kindes** der Vorrang. Einer möglichen Entfremdung durch Aussetzung des Umgangs ist das Risiko einer weiteren Traumatisierung durch vorschnelle Umgangsgewährung gegenüberzustellen“.

Cirullies/Cirullies (2013)

Sollen/müssen wir aufrüsten?!

- Gewaltscreening?
- Metalldetektoren wie am Flughafen?
- Kontrolle von Waffenbesitz?
- Abklärung der Vorstrafen?
- Videographie aller Umgangskontakte?
- Kooperationsabsprachen mit der nächsten Polizeidienststelle?
- Klärung der Fluchtwege?
- Abgabe von Pass, Führerschein, Autoschlüssel?
- Begleitung des Toilettengangs des Kindes durch Begleitperson?
- Welche Ausbildung brauchen Umgangsbegleiter?
- Eng begrenzte Gewaltverhinderungsmöglichkeit der Begleitperson?!

Zwangsweise Durchsetzung von Umgang in Fällen intrafamiliärer Gewalt?!

In Fällen von intrafamiliärer Gewalt verbietet sich die zwangsweise Durchsetzung von Umgang, sei es durch die Einsetzung eines Umgangspflegers, durch oder gar Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft oder gar durch die Trennung von der Hauptbezugsperson. Diese Zwangsmaßnahmen sind geeignet, dem Kind ein tiefes Gefühl der Machtlosigkeit zu vermitteln und die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil auf Dauer zu untergraben. Sie schädigen das Kind unmittelbar und langfristig durch die im Zuge der Zwangsmaßnahmen erfolgende Sekundärviktimisierung.

Nothhafft (2010)

25-jährige Langzeitstudie.....

Kinder, die durch Gerichtsauflagen dazu gezwungen wurden, den Umgangsberechtigten zu sehen, brachen spätestens ab der Pubertät den Kontakt ab und empfanden im Erwachsenenalter diesem gegenüber häufig intensive Wut.

Wurde hingegen eine ablehnende Haltung akzeptiert, so suchten und fanden die Kinder oft den Weg zum anderen Elternteil, auch gegen den Willen des Betreuungselternteils.

Wallerstein/Lewis (2002)

Voraussetzungen gemeinsamer elterlicher Sorge

Immerhin sieht das Bundesverfassungsgericht nach einer Verurteilung des Kindesvaters wegen Körperverletzung sowie versuchter Vergewaltigung der Kindesmutter zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 16 Monaten – im Gegensatz zum OLG Brandenburg – keinen Raum für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung, weil **die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraussetzt.**

BVerfG, FamRZ 2004, 354ff.

Gewalttätigkeit als Indiz für Kooperationsunfähigkeit

Bei **schwerwiegender Partnerverfehlung** wie z. B. Partnergewalt, Vergewaltigung kann sachliche **Kommunikation** auch nur in Teilbereichen **unmöglich** oder **unzumutbar** sein (*so BVerfG FamRZ 2005, 354, 355*)

Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern sind ein starkes Indiz für Kooperationsunfähigkeit. Ein Elternteil darf bei häuslicher Gewalt nicht über das gemeinsame Sorgerecht mit einem Partner zusammengezwungen werden, der ihn in seinen fundamentalen Persönlichkeitsrechten verletzt hat und zu verletzen droht. Angesichts der Vorbildfunktion muß überdies davon ausgegangen werden, dass auch Gewalttätigkeiten nur gegenüber dem Partner die Erziehung wesentlich beeinträchtigen.

Die Elterneignung für Allein- wie für gemeinsame elterliche Sorge entfällt insbesondere bei häuslicher Gewalt. Wer selbst nicht im Stande ist Konflikte gewaltfrei zu lösen, kann entsprechende Kompetenzen beim Kind nicht aufbauen; dies gilt selbstverständlich bei Gewalt gegenüber dem Kind und auch schon bei Gewalt „nur“ gegenüber dem anderen Elternteil.

Staudinger-Coester (2009)

Münchener Kommentar-Hennemann [2012] zu § 1684 BGB

Beschränkung oder Ausschluss von Umgang. Wenn

- wenn das **Kind die Straftat unmittelbar miterlebt** hat oder sich die Straftat gegen das Kind selbst richtete, **Nachwirkungen offensichtlich** sind
- Erst wenn **sichergestellt ist, dass der Umgang nicht nur keine Gefährdung bedeutet, sondern auch das Kind weiterhin Interesse an dem Umgangsberechtigten hat, ist ein Umgang zumutbar, ansonsten hat insbesondere bei traumatisierten Kindern (Kindesmisshandlung) kein Umgang stattzufinden.**

Körperliche Angriffe des besuchsberechtigten Elternteils auf den anderen noch während ihres Zusammenlebens führen dann zum Ausschluss von Besuchen, wenn sie fortwirken können und weitere Ängste des Kindes nachhaltig und offensichtlich sind. Anders ist zu entscheiden, wenn keine Gefährdungen mehr drohen (und wiederum: der betroffene Elternteil seine Übergriffe bedauert und einsieht). Trotz einer Empfehlung des Gutachters, Umgangskontakte zuzulassen, und trotz eines deutlichen Wunsches des Kindes, den anderen Elternteil sehen zu dürfen, können jahrelang gelebte, tiefe Hassgefühle des Vaters gegenüber der Mutter den Ausschluss seines

Umgangs rechtfertigen oder notwendig erscheinen lassen, seine Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder sie nur in betreuter Form festzulegen. Körperliche Gewalt gegenüber dem Kind wird regelmäßig allenfalls einen begleiteten Umgang erlauben, wenn das Kind hierzu bereit ist.

Ausschluss des Umgangs gerechtfertigt

- Ernsthafte Ablehnung des Kindes
- Massive Trennungsängste; auch bei Übernahme von Ängsten seiner Umgebung gegenüber dem Umgangs berechtigten
- Gefahr der Retraumatisierung des Kindes, das gewalttätigen Übergriffen des Umgangsberechtigten ausgesetzt war
- Gefahr für die Sicherheit des Kindes und des Obhutsinhabers, die eine Geheimhaltung des Aufenthaltsortes erfordern
- Massiv negativer Verlauf bisheriger Umgangskontakte

Fröschle (2013)

„Keine Maßnahmen, die Gesundheit und Entwicklung beeinträchtigen“ (EuGHMR)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat immer wieder betont, dass ein „Elternteil aufgrund von Art. 8 EMRK (...) unter keinen Umständen Maßnahmen (vom beklagten Staat) verlangen darf, die die Gesundheit des Kindes und seine Entwicklung beeinträchtigen“. Wenn fachwissenschaftlich belegt werden kann, dass in bestimmten Fallkonstellationen bei traumatisierten Kindern der Umgang „der Gesundheit und Entwicklung des Kindes schaden“ würde, dann kommt das Familiengericht nicht um Umgangsbeschränkungen oder -ausschlüsse, weil „andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre“ (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB).

(K)ein Zielkonflikt !?

- Leitbild: „fortgesetzte Elternschaft“ trotz Trennung
- Leitbild: „Gewaltfreiheit in der Familie“

Im KindRG wie im FamFG wird ein Modell der immerwährenden gemeinsamen elterlichen Sorge propagiert, das auf einem idealtypischen konflikt- und gewaltfreien Elternbild beruht. Das BVerfG hat die Grenzen einer Verpflichtung zur Kooperation im Sorgerechtsbereich benannt. Im Umgangsbereich hingegen besteht zum Schutze der betroffenen Kinder und betreuenden Elternteile weiterhin dringender Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber kann nicht einerseits deutliche Signale gegen Gewalt setzen, andererseits aber fortdauernde Gewalt im Umgangskontext ignorieren oder tolerieren.

Allmählich...positive Beispiele

- Sonderleitfaden zum Münchener Modell, Hagener Leitfaden uväm
- Deutliche Stellungnahmen in der Fachliteratur: die neuesten Fachbücher beinhalten Kapitel: „Umgangsrechtlicher Kinderschutz“ (Fröschle) oder „Kinderschutz vor Umgangsrecht“ (Cirullies/Cirullies)
- Deutliche Positionierung BVerfG: Keine Traumatisierung durch Umgang – keine Destabilisierung des Kindes durch Umgang
- Umdenken in Justiz und Jugendhilfe: Miterleben häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung!?
- Erkennung der langfristigen Gefahr und des gesellschaftlichen Schadens, falls hG keine Konsequenzen nach sich zieht!?
- Wachsende Traumasensibilität!?
- Umgangsrecht und Gewalt als Forschungsgegenstand

Kinder als Zeugen oder Opfer häuslicher Gewalt

Children who witness or are the victims of violence may learn to believe that violence is a reasonable way to resolve conflict between people. Boys who learn that women are not to be valued or respected and who see violence directed against women are more likely to abuse women when they grow up. Girls who witness domestic violence in their families of origin are more likely to be victimized by their own husbands.

Goldsmith, T. (2006)

Es bleibt noch viel zu tun!

Individuell und gesellschaftlich steht beim Umgang der Justiz, der Verwaltung wie der Gesetzgebung mit häuslicher Gewalt und Traumatisierungen sehr viel auf dem Spiel. Diese Botschaft scheint in Deutschland bei den politisch Verantwortlichen, teilweise aber auch bei den mit dieser Thematik befassten Professionellen, noch nicht genügend angekommen zu sein.

arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen

In drei Arbeitsgruppen bestand die Möglichkeit, die Inhalte der Vorträge zu vertiefen und die hier vorgestellten Sachstände und fachlichen Herausforderungen mit den Bremischen Verhältnisse zusammenzubringen.

Gemeinsam mit Dr. Ingeborg Rasch und Prof. Dr. Ludwig Salgo sowie dem Leiter des Jugendamtes Rolf Diener, der Richterin am Amtsgericht Bremen Juliane Kamin-Schmielau, und Susanne Bänfer von der Reisenden Werkschule Scholen e.V. konnten die anwesenden Fachleute zu den jeweiligen Schwerpunkten „Aufgabenwahrnehmung durch Gericht und Jugendamt“, „Was brauchen Kinder?“ und „Stellenwert von Gewaltschutz bei den Gerichten“ diskutieren. Es ging darum, wo nach Ansicht der Fachleute aus den unterschiedlichen Einrichtungen und Fachrichtungen kritische Punkte liegen und was nach ihrer Ansicht verändert, weiterentwickelt oder verbessert werden kann oder muss: In Bremen oder auf Bundesebene –durch die unterschiedlich mit der Thematik Befassten oder auf Gesetzesebene. Die Vielzahl der Anwesenden mit ihren jeweiligen fachlichen Expertisen als auch vielfältigen Erfahrungen aus der konkreten Arbeit bildete dabei das Spektrum für Bremen gut ab.

Die wesentlichen Diskussionspunkte und Ergebnisse sind im Folgenden zusammengefasst.

Ergebnisse der Diskussionen aus den Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe: Sorge- und Umgangsrecht - Aufgabenwahrnehmung durch Gericht und Jugendamt

Mit Dr. Ingeborg Rasch und Rolf Diener, Leitung Jugendamt

Moderation und Bericht: Claudia Bernhard, Vorsitzende des Parlamentsausschusses für die Gleichstellung der Frau in der Bremischen Bürgerschaft.

Rolf Diener bemerkte zu Beginn, dass es in Bremen durchaus eine Fachaufsicht über das Jugendamt gibt, da Prof. Salgo dies in seinem Vortrag für alle Bundesländer in Abrede gestellt habe. Er führte aus, dass Trennung von Sorgerecht und Umgangsrecht in der Diskussion immer wieder schwer gelingen würde. Für seine Behörde könne er feststellen, dass es kein Paradigma zur gemeinsamen Sorge gäbe. Auf Nachfrage erklärte er, dass ca. 90 Prozent der Kinder nach einer Trennung bei der Mutter leben würden. Wieviel Konfliktfälle es genau gibt, konnte nicht benannt werden. Grundsätzlich gäbe es allerdings eine Tendenz bei Umgangsrechtsentscheidungen das Umgangsrecht der Kinder als schwerwiegender zu werten. Selbst bei Gewalt würde nicht in jedem Fall das Kind aus dem familiären Umfeld heraus genommen. Jeder Fall würde individuell betrachtet, was bedeute, dass bei Gewaltvorfällen zwischen Gewalt gegen die Partnerin und Gewalt gegen die Kinder unterschieden und die Intensität und Häufigkeit bewertet werde. Es gäbe auf keinen Fall einen Automatismus in der Richtung, dass Gewaltvorfälle eine automatische Unterbrechung des Umgangs, einen Entzug der Sorge oder eine Herausnahme des Kindes aus einer Familie bewirkten.

Ingeborg Rasch führte aus, dass es seit der letzten Gesetzesänderung 2013 keine Änderung im Sinne einer Zunahme von Sorgerechtsentscheidungen in Richtung gemeinsames Sorgerecht oder Sorgerecht für die Väter fest zu stellen sei. Die Zunahme war eher ab 2010 zu bemerken, allerdings hielt sie sich auch da in Grenzen. 1998 gab es eine erhebliche Verschiebung, ab dem Zeitpunkt ist eine Zunahme der gemeinsamen Sorge evident. Dies sei jedoch nicht als Zeichen der Zunahme an Qualität in Bezug auf die elterliche Sorge zu werten.

Aus dem Kreis der AG Teilnehmer/innen, die direkt aus ihrer Praxis berichteten, gab es eine Reihe von Beiträgen, in denen die Meinung vertreten wurde, der alleinige Blick auf das Kindeswohl würde zu viel ausblenden. Die Fachleute verwiesen auf zahlreiche negative und schwer verständliche Beispiele. Väter würden auch ihre Macht instrumentalisieren. Auch seien die Angebote, die explizit auf die Kinder ausgerichtet seien, nicht ausreichend. Hier gäbe es zu viele Lücken, auch wenn mit Schattenriss e.V. und dem Bremer Jungenbüro ausgewiesene Fachberatungsstellen für Jungen und Mädchen zur Verfügung stehen.

Wichtig sei zu dem, dass zu wenig an Tätertherapien/Täterarbeit angeboten würde. Hier gäbe es unbedingt Nachholbedarf. Außerdem gerate dieser Bereich immer aus dem Blick, grundsätzlich seien zu häufig Mütter die Zielgruppe von Angeboten und zu wenig die Väter.

Die Arbeit des Bremer Jugendamtes wurde unter den Teilnehmer/innen teilweise als vorwiegend gut eingeschätzt, teilweise wurde konstatiert, dass die Zusammenarbeit durchaus sehr unterschiedlich ausfallen kann. Manche der Mitarbeiter/innen scheinen auch zu wenig um die Folgen von schweren Konflikten und bei Gewalt für Kinder zu wissen.

Der „begleitende oder beaufsichtigte Umgang“, der vom Jugendamt beauftragt und von freien Trägern der Jugendhilfe umgesetzt wird, wurde besonders von richterlicher Seite als sehr positiv eingeschätzt. Zunächst bestehende Vorbehalte seitens der Richter/innen hätten sich im Laufe der Zusammenarbeit völlig aufgelöst. Trotzdem gäbe es Fälle, in denen die gerichtliche Entscheidung schon gefällt ist, während der Begleitprozess zum Umgang noch andauere. Solche Beispiele zeigten, wie schlecht zum Teil die Absprachen bzw. die Kommunikation der Stellen untereinander und der Informationsfluss seien.

Insgesamt wurden folgende Forderungen und Handlungsfelder identifiziert:

- Die Informationsweiterleitung und der Austausch zwischen den entsprechenden Institutionen, wie Gerichte, Jugendamt, Kinderschutzeinrichtungen, Frauen- bzw. Gewaltberatungsstellen sind von großer Bedeutung. Hier muss es unbedingt eine gute Vernetzung geben, um die einzelnen Fälle in ausreichender Qualität begleiten zu können;
- Die Angebote insbesondere für Täter müssen ausgebaut werden. Hier ist wichtig, dass niedrigschwellige Angebote vorhanden sind. Täterarbeit sollten in ausreichendem Maß und passend für die Zielgruppe vorhanden sein.
- Die personellen Ressourcen insgesamt sind zu eng bemessen, ob z.B. bei den Beratungsstellen oder beim Jugendamt. In quantitativer wie in qualitativer Hinsicht sollte das gesamte Unterstützungssystem breiter aufgestellt werden.

Arbeitsgruppe: Zum Wohl des Kindes – was ist nötig?

Mit Susanne Bänfer, Reisende Werkschule Scholen e.V.

Moderation und Bericht: Sybille Böschen, Parlamentsausschuss für die Gleichstellung der Frau in der Bremischen Bürgerschaft. Dr. Kerima Kostka konnte wegen des Bahnstreiks nicht mehr an der AG teilnehmen.

Es gab zunächst viel Kritik am Handeln des Jugendamtes, aber auch an anderen Prozessbeteiligten, wie Anwälten oder VerfahrenspflegerInnen:

- zu wenig Einsprüche (auch bei Gericht) oder mangelnde Präsenz im Verfahren
- zu viel Druck auf die betroffenen Frauen, einer einvernehmlichen Lösung mit dem gewalttätigen Partner zuzustimmen
- wenig Berücksichtigung der Tatsache, dass betroffene Mütter häufig in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben müssen: durch gemeinsame Sorgerechtsregelungen, die den Tätern einen Zugang zum Opfer ermöglichen und das Kind als Druckmittel droht benutzt zu werden.
- Unterschätzung der Risiken und negativen Folgen für die betroffenen Kinder.
- Mehr deutliche Abgrenzung von Trennungs- und Scheidungsverfahren mit oder ohne Häusliche Gewalt.
- Forderung nach mehr geschützten begleiteten Umgängen.
- Keinen Umgang gewalttätiger Väter mit ihren Kindern. Da bei häuslicher Gewalt ein Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Täter oder Täterinnen besteht, muss immer im Einzelfall geprüft werden, ob überhaupt ein Umgang sinnvoll ist.
- Noch keine Verinnerlichung des Grundsatzes: Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung steht über dem Umgangsrecht des Vaters/des Kindes.

Kerima Kostka hatte in ihrem Vortrag darauf hingewiesen, dass Kinder möglicherweise lernen, dass der gewaltausübende Elternteil weiterhin die Macht gegenüber der Familie behält, wenn das Verhalten keine Konsequenzen hat. Dies kann auch für den Umgang oder das Sorgerecht gelten. Es wurde angeregt, begleitete Umgänge, die aufwändig sind und finanzielle Mittel binden, genauer auf ihre Sinnhaftigkeit zu prüfen. Die Möglichkeiten, Umgang im Sinne des Kindesschutzes auszusetzen, sollten genauer in den Blick genommen werden.

Im Austausch ergab sich schnell die Erkenntnis, dass alle nicht wirklich viel von den Rahmenbedingungen und Hintergründen der jeweils anderen Institution wussten. Daraus ergab sich die Forderung nach einer gemeinsamen Kommunikation und Fortbildungsangeboten. Während es in Bremen viele Netzwerke zu unterschiedlichen Themen gibt, fehlt bisher eines zum Thema Häusliche Gewalt und Sorge- und Umgangsregelungen, an dem alle Beteiligten teilnehmen. So fehlt zurzeit der Ort, an der die beteiligten Institutionen regelmäßig zusammenkommen und somit die Möglichkeit eines fachlichen Austauschs besteht. Es fehlen nach wie vor Beratungsmöglichkeiten für betroffene Frauen und Täter, auch die Belange der Kinder finden noch zu wenig Beachtung.

Deshalb bittet die AG die ZGF um Bearbeitung des Themas Häusliche Gewalt und Umgang/Sorgerecht als eigenen Punkt auf die Agenda der ressortübergreifenden AG „Häusliche Beziehungsgewalt“. Die ZGF hat zugesagt, dieses Thema auf die Tagesordnung der ressortübergreifenden AG „Häusliche Beziehungsgewalt“ zu setzen und für einen fachlichen Austausch zu sorgen. Die Inhalte der Fachveranstaltung wurden als sehr wichtig erachtet. Die Dokumentation dieser Fachtagung wird in einem ersten Schritt allen mit der Thematik befassten Fachleuten übersendet.

Arbeitsgruppe: Welchen Stellenwert hat der Gewaltschutz in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten in der gerichtlichen Praxis?

Mit Prof. Dr. Ludwig Salgo, Juliane Kamin-Schmielau, Richterin am Amtsgericht Bremen.

Moderation und Ergebnissicherung Brigitte Diekmann-Karg, Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ZGF.

Juliane Kamin-Schmielau erläutert kurz wie in Bremen solche Verfahren ablaufen. Sie sieht keinen Unterschied zu den von Frau Dr. Rasch und Herrn Salgo vorgestellten Verfahrensweisen. In der Diskussion ging es um die Frage: wie wird mit dem Gewaltschutz in Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren umgegangen? Welche Probleme ergeben sich aus Sicht der AG-Teilnehmer/innen in der Praxis? Wären Gesetzesänderungen erforderlich?

Ergebnisse der Diskussion

Fortbildung

Die Einführung einer Fortbildungspflicht für Richter/innen zum Thema „häusliche Beziehungsgewalt“ wird für erforderlich gehalten.

Problematisch wird in diesem Zusammenhang die knappe Personalsituation und die damit verbundene hohe Arbeitsbelastung gesehen, die es Richtern/innen oft schwierig oder unmöglich macht an Fortbildungen teilzunehmen. Darüber hinaus gebe es viele junge Richterinnen mit Kindern, die in Teilzeit arbeiten und die auch aufgrund der knappen Personalsituation und der damit verbundenen hohen Arbeitsbelastung und aus Vereinbarkeitsgründen maximal eine Fortbildung pro Jahr wahrnehmen könnten.

Gewaltschutz und Kinder- und Jugendschutz

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes (Wohnungszuweisung als Schutz vor Gewalttaten) soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben (§ 213 FamGF). Für Verfahren nach § 1 Gewaltschutzgesetz (Schutz vor Gewalttaten und vor Stalking) fehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung für den Fall, dass Kinder im Haushalt des Opfers leben.

Das Kind und die Mutter in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

Das Kind wird in den Augen einiger Teilnehmer/innen zu wenig berücksichtigt. Der „begleitete“ Umgang wird aus der Sicht einiger AG-Teilnehmer/innen (Anwälte, Anwältinnen und Trägervertreter/innen) häufig zu früh vereinbart oder gerichtlich beschlossen, erforderliche Schutzmaßnahmen für das Kind häufig parallel zum bereits stattfindenden Umgang mit dem Vater vorgenommen.

Wichtig wäre zunächst das Kind zu stabilisieren, unabhängig davon, ob es selbst Opfer von Gewalt oder Zeuge von Gewalt gegen die Mutter wurde, und auch die Mutter, bevor es überhaupt zu einer Begegnung mit dem gewalttätigen Vater kommt, etwa in einem Gerichtstermin. Die Mutter sei nicht fähig mit dem Vater auf Augenhöhe zu verhandeln, solange sie selbst nicht stabilisiert ist. Das beschleunigte Verfahren sei für „Gewaltfälle“ daher nicht geeignet.

Umgangsbegleitungen

Es fehlen einheitliche für alle Träger verbindliche Regularien für Umgangsbegleitungen.

Beratungsangebote

Es gibt zwar Beratungs- und Therapieangebote für Männer, die gegenüber ihrer Partnerin und /oder ihren Kindern gewalttätig werden. Es fehlen in Bremen aber Beratungsangebote „unterhalb“ einer Therapie für Eltern, über Möglichkeiten, Konflikte zu bewältigen, und in denen Eltern vermittelt wird, wie sie respektvoll und partnerschaftlich miteinander umgehen können, wie z. B. das Angebot in Bremerhaven „Starke Eltern – starke Kinder“.

anhang

Gewalt kostet: Geld, Gesundheit, Arbeitszeit & Lebensfreude.

Sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten von Gewalt gegen Frauen.

Dr. Petra Brzank
SOPHI, Berlin

Diesen Vortrag hat Dr. Petra Brzank am 23. April 2014 auf Einladung des Arbeitskreises Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ZGF im Haus der Bürgerschaft in Bremen gehalten.



Gewalt kostet: Geld, Gesundheit, Arbeitszeit & Lebensfreude

Sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten von Gewalt gegen Frauen

Dr. Petra Brzank, MPH
SOPHI Social Science and Public Health Institute Berlin
Bremen, 23.04.2014

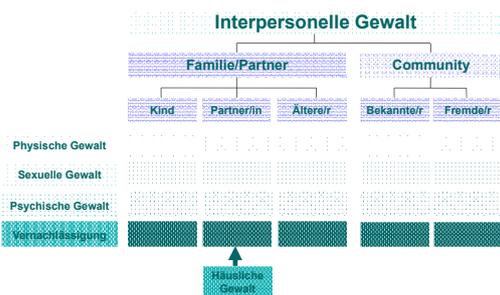
Gliederung

- Definition
- Ausmaß / Prävalenz
- Risiken
- Folgen: gesundheitliche, sozioökonomische, Kinder
- Kostenschätzungen
- Fazit

2

Brzank, Bremen 2014

Gewalttypologie



3

Brzank, Bremen 2014

WHO 2002: World report on violence and health

Definition

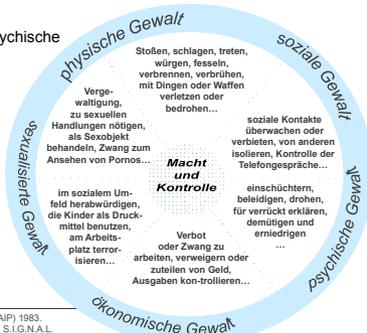
- **Häusliche Gewalt**
Gewalt zwischen Erwachsenen in Familie
- **Partnergewalt**
Gewalt zwischen Erwachsenen in einer intimen Partnerbeziehung
- **Gewalt im Geschlechterverhältnis**
„...jede Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“ (Hagemann-White 1992)

4

Brzank, Bremen 2014

Partnergewalt = Komplexes Misshandlungssystem

- umfasst körperliche, psychische & sexuelle Gewalt
- beinhaltet soziale & ökonomische Gewalt
- zielt auf **Macht & Kontrolle** in einer Beziehung



Rad der Gewalt

Domestic Abuse Intervention Projekt (DAIP) 1993, Modifikation Wieners/Hellbernd/Brzank, S.I.G.N.A.L.

5

Brzank, Bremen 2014

Gewalt im Geschlechterverhältnis

- Scheinbar quantitativ gleiche Betroffenheit von körperlicher Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften bei Frauen und Männern.

aber

- Frauen sind häufiger von schwerer und in hoher Frequenz auftretender Gewalt in Partnerschaften betroffen.

BMFSFJ 2005: Gender-Datenreport

6

Brzank, Bremen 2014

Prävalenz und Gesundheitsfolgen I

Ergebnisse der deutschen Repräsentativstudie (N=10.264)

- Jede vierte Frau erlebt körperliche und/oder sexuelle Gewalt in der Partnerschaft
- Jede siebte Frau erleidet sexuelle Gewalt unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung
- Mehr als zwei Drittel der gewaltbetroffenen Frauen berichteten von Verletzungen als Folge der Gewalt

BMFSFJ 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland

➔ Vergleichbar mit europäischen Studien

7

Brzank, Bremen 2014

Gewalt als Jederfrau-Risiko

Gewalt kann jede Frau treffen

- Keine Unterschiede in der Betroffenheit nach
 - Alter
 - Sozialstatus
 - Kinder(-zahl)
 - Religionszugehörigkeit
 - Ethnizität & kultureller Herkunft
 - Migrationshintergrund

8

Brzank, Bremen 2014

Risikofaktoren – risikoreiche Lebensphasen

Kontrollstabilisierung ➔ höhere Gewaltbetroffenheit

- **Statusdisparität** zwischen Mann und Frau: höhere soziale Position der Frau im Vergleich zum männlichen Partner
- **Trennung(sversuche)** der Frau: gewaltauslösendes Ereignis, Stalking & hohe Zahl an Tötungen
- **Schwangerschaft**: gewaltauslösendes Ereignis
 - Schwangerschaft = autonome Kontrolle der Frau über ihren Körper (unabhängig)
 - mehr Aufmerksamkeit seitens Dritter = Aufdeckung der Gewalt befürchtet
 - höhere finanzielle Bedürfnisse der Schwangeren = Belastung
 - Entzug emotionalen Rückhaltes befürchtet = Eifersucht auf das un-/neugeborene Kind

9

Brzank, Bremen 2014

Biografische Risikofaktoren

Vulnerabilität ➔ höhere Gewaltbetroffenheit

- **Gewalt in der Kindheit**
 - **Primärviktimsierung**: Misshandlung oder sexueller Missbrauch als Kind
 - **Sekundärviktimsierung**: Gewalt zwischen den Eltern miterlebt oder hineingeraten
- **Abhängigkeit aufgrund von Hilfsbedürftigkeit**
 - chronisch Kranke
 - Pflegebedürftige
 - Beeinträchtigte / behinderte Frauen

10

Brzank, Bremen 2014

Gewalt als Gesundheitsrisiko

- Gewalt in intimen Partnerschaften gilt laut WHO als zentrales Gesundheitsrisiko für Frauen.

WHO 2002: World report on violence and health

11

Brzank, Bremen 2014

Gesundheitliche Folgen von Gewalt gegen Frauen



12

Brzank, Bremen 2014

12

Körperliche Folgen - Verletzungen

- **Art:** z.B. Hämatome, Schürfwunden, Prellungen, Quetschungen, Frakturen
- **Lokalisation:** Kopf oder bedeckte Körperstellen
- Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien
- Alte, schlecht verheilte Frakturen
- Fehlende Frontzähne
- Trommelfellperforation
- Vermindertes Hör- oder Sehvermögen
- Langfristige funktionelle Beeinträchtigungen/Chronifizierung

13

Brzank, Bremen 2014

Psychosomatische Folgen - Schmerzsyndrome

direkte Folgen der Misshandlung oder psychosomatische Reaktionen

- Kopfschmerzen
- Rückenschmerzen
- Gliederschmerzen
- Schmerzen im Brustkorb
- Chronische, abdominale Schmerzen
- Uncharakteristische, wechselnde Schmerzen

14

Brzank, Bremen 2014

Psychische Folgen

- Depressionen
- Angst- und Panikattacken
- Schlafstörungen, Alpträume
- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Suizidgedanken, Suizidversuche
- Autoaggression
- Essstörungen
- Substanzabhängigkeiten
- Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl
- Störungen der Sexualität

15

Brzank, Bremen 2014

Reproduktive Gesundheit

- Vaginale Infektionen
- Harnwegsinfekte
- Chronische Unterbauchschmerzen
- Sexuell übertragbare Erkrankungen
- HIV / AIDS
- Sexualstörungen
- Unerwünschte Schwangerschaften
- Versäumen von Vorsorgeterminen

16

Brzank, Bremen 2014

Folgen für eine Schwangerschaft

- Geringere Inanspruchnahme von Schwangerschaftsvorsorge
- Schwangerschaftskomplikationen
- Plazentaablösungen
- Uterusrupturen
- Frakturen beim Fötus
- Niedriges Geburtsgewicht
 - Fehl- und Frühgeburten
 - Komplikationen unter der Geburt, Retraumatisierung
 - Vermehrt postnatale Depressionen

17

Gesundheitsgefährdende Strategien

- Essstörungen
- Nikotin-/Alkohol-/Drogenkonsum
- Medikamentenabusus
- risikoreiches Sexualverhalten
- geringe Compliance

18

Brzank, Bremen 2014

Gesundheitliche Folgen

Ergebnisse der Repräsentativstudie

64% der gewaltbetroffenen Frauen berichteten von Verletzungen als Gewaltfolge

Ergebnisse der S.I.G.N.A.L.-Patientinnenbefragung

56,7% der gewaltbetroffenen Frauen nannten gesundheitliche Folgen

- **Verletzungen**
Hämatome/Prellungen (44%) , Frakturen/Rupturen (17,3%), Stich-/Schuss- oder Brandverletzungen (10%)
- **Beschwerden**
gastrointestinale Beschwerden (23%), Kopfschmerzen/Migräne (18%), Herzkreislaufbeschwerden (14%)
- **Psychische Folgen**
Angst/Panikattacken (33%), Depressionen (15%), Selbstverletzendes Verhalten/Suizidversuch (5%)

19

Brzank/Hellbernd/Maschewsky-Schneider 2004

Inanspruchnahme von Gesundheitseinrichtungen

Ergebnisse der Repräsentativstudie (N=10.264):

- 20% der gewaltbetroffenen Frauen suchte in Folge der Gewaltsituation medizinische Hilfe. (BMFSFJ 2004)

Ergebnisse der Patientinnenbefragung (N=806):

- Mehr als die Hälfte der Frauen (52,4%), die von gewalt-bedingten Gesundheitsfolgen berichteten, nahmen Gesundheitsversorgungseinrichtungen in Anspruch:
 - 35,2% eine niedergelassene Praxis
 - 23,5% eine Notfallambulanz
 - 10,3% wurden stationär behandelt

20

Brzank/Hellbernd/Maschewsky-Schneider 2004

Brzank, Bremen 2014

Gewalt gegen Frauen und Gesundheit

Resümee des WHO-Weitberichts:

- Über die Misshandlung hinweg andauernde Auswirkungen der Misshandlungen
- Potenzierende Wirkung der Misshandlungsschwere auf die physische und mentale Gesundheit der Frauen
- Kumulative zeitliche Wirkung verschiedener Gewaltformen und multipler Gewaltepisoden

WHO 2002: World report on violence and health

21

Brzank, Bremen 2014

Psychosoziale & ökonomische Folgen

- Verlust von familiären & sozialen Beziehungen
- Negative Auswirkungen auf Lebensentwurf & Erwerbssituation
- Hohes Armutsrisiko
- Alleinerziehen der Kinder
- Wohnungsverlust & Wohnungslosigkeit

➔ **Beeinträchtigung der Gesundheit**

22

Beziehungsstrukturen

Verlust von familiären & sozialen Beziehungen

- **Auf Grund von:**
 - Trennung als Konsequenz oder Ursache von Gewalt
 - Soziale Isolation durch Gewalt
- **Folge:**
 - Negative Effekte auf eigene Gesundheit
 - Fehlen an sozialen Ressourcen zur Krankheitsbewältigung und -prävention

23

Brzank, Bremen 2014

Erwerbssituation & Lebensentwurf

Häufiger Phasen von Arbeitslosigkeit

- 2 – 10% berichteten von Kündigung oder Arbeitsplatzwechsel (BMFSFJ 2004)
- 6% der Frauenhausbewohnerinnen (Frauenhausstatistik 2004)

Erwerbssituation:

- Probleme beim Finden eines Arbeitsplatzes & Erfüllen der Arbeitsplatzanforderungen
- Arbeitsplatzprobleme: Unpünktlichkeit, Abwesenheit, Krankheit, eingeschränkte Arbeitsbelastung, gewalttätiger Partner
- Absentismus ca. 30% höher (Urban 2000)
- Verlust von ca. 8 Mio Arbeitstage im Jahr (CDC 2003)
- Hohe Einkommenseinbußen: 18 Mio USD/Jahr (Moe 2004)

Auswirkungen auf Lebensentwurf: Karriere, Rente...

Erwerbslosigkeit hat **negativen Gesundheitseffekt**

Brzank, Bremen 2014

Armutsrisiko

- **Gründe**
 - Erwerbssituation
 - Lebensplanung
 - Alleinerziehend
 - **Frauenhausbewohnerinnen:**
 - Anteil der Frauen, die vom Partnereinkommen/Unterhalt lebt, sinkt von 44% auf 6,7%
 - Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen steigt von 36,8% auf 67,9% (Frauenhausstatistik 2004)
- ➔ **Armut hat negative Gesundheitseffekte**

25

Brzank, Bremen 2014

Alleinerziehen der Kinder

- Trennung von gewalttätigen Partner
- **Frauenhausstatistik:**
 - 68% der Frauen haben Kinder
 - 69% der Mütter beginnt ein neues Leben als Alleinerziehende
- Hohes Armutsrisiko von alleinerziehenden Frauen
- Höhere Morbidität von alleinerziehenden Frauen

26

Brzank, Bremen 2014

Wohnungsverlust / -losigkeit

- Belastete Wohnsituation durch Gewalttätigkeiten
- Kündigung durch den Vermieter
- Flucht in ein Frauenhaus, d.h. Aufgabe der Wohnung
- Armut als Risiko für Wohnungslosigkeit
- **Schätzungen:**
 - Wohnungslosigkeit bei Frauen zu
 - 30% wg. Scheidung/Trennung
 - 18% akute Gewalt durch den Partner
 - Anteil gewaltbetroffener unter den wohnungslosen Frauen 90%

27

Brzank, Bremen 2014

Mitbetroffenheit von Kindern

direkte oder indirekte Zeugen der Gewalthandlungen:

- in die Tötlichkeiten involviert
- werden selbst misshandelt
- ➔ Hohes Risiko für emotionale Störungen, Verhaltensauffälligkeiten
- ➔ Höhere Inanspruchnahme & höhere Ausgaben von Gesundheitsversorgungsleistungen
- ➔ Hohes Risiko als Erwachsene Opfer oder Täter von Gewalt zu werden (Brzank 2012)

28

Brzank, Bremen 2014

Sozioökonomische Kosten von Gewalt

I. Direkte Kosten	Wert der Dienste zur Strafverfolgung/ Behandlung/Prävention von Gewalt (Medizin, Polizei, Justizsystem, Schutzangebot, Sozialbereich, Individuell)
II. Nicht-monetäre Kosten	Schmerz und Leid zu Lasten der Gewaltbetroffenen
III. Ökonomische Multiplikationseffekte	Makroökonomisch, Arbeitsmarkt, Generationsübergreifend, Produktivitätseinfluss
IV. Soziale Multiplikationseffekte	Einfluss auf zwischenmenschliche Beziehungen und Lebensqualität

29

Direkte Kosten: Medizin

- psychologische Beratung/Behandlung
- medizinische Behandlung
- zahnärztliche Behandlung & Zahnersatz
- Hauspflege
- Medikamente & Hilfsmittel
- Behandlung von psychosomatischen, chronifizierten & sexuell-übertragbaren Krankheiten
- Suchttherapien, Rehabilitationsmaßnahmen & Kuren
- Behandlungsaufwand für Schwangerschaftskomplikationen, Frühgeburten & Geburtsfehler

30

Brzank, Bremen 2014

Direkte Kosten: Polizei & Justiz

- Bearbeitung von Anrufen
- Einsätze
- Sachbearbeitung
- Ermittlung
- Verfolgung & Festnahmen
- Anklage
- Verfahren
- Haftaufenthalte
- Prozesskostenhilfe
- Gutachterhonorare
- Bewährungshilfe
- Sozialtherapie in der Haftanstalt

31

Brzank, Bremen 2014

Direkte Kosten: Schutzangebote & sozialer Bereich

- Geschützte Unterkünfte für Frauen & Kinder
- soziale, ökonomische, Rechts-, Sucht-, Familien- & Täterberatung
- Unterstützungsprogramme
- Supervision
- Jugend- & Familienhilfemaßnahmen
- lang- & kurzfristige Fremdunterbringung von Kindern
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Jobtraining & Fortbildungen
- Wiedereingliederungsangebote
- Präventionsmaßnahmen und Aufklärungstrainings für Polizei, Ärzte, Justiz und Medien

32

Brzank, Bremen 2014

Direkte Kosten: Individuell

- Zuzahlungen zu medizinischen Behandlungen / Kuren
- Psychotherapien, Betroffenenengruppen
- Selbstverteidigungskurse
- Rechtsberatung / anwaltliche Vertretung
- Einrichtung einer neuen Wohnung nach einer Trennung / Flucht
- Verdienstaustausch wg. Krankheit / Verletzung / Krisensituation
- Aufnahme von betroffenen Frauen & Kindern aus dem sozialen Umfeld
- ehrenamtliche Unterstützungsarbeit

33

Brzank, Bremen 2014

Nicht-monetäre Kosten

Schmerz und Leid zu Lasten der Gewaltbetroffenen

- Erhöhter Nikotin-, Alkohol, Medikamenten- & Drogenkonsum
- Depressive Störungen, Angststörungen, PTSD & weitere psychische Probleme
- Erhöhte Morbidität
- Erhöhte Mortalität durch Verletzung,
- Tötung, Mord & Selbstmord

34

Brzank, Bremen 2014

Ökonomische Multiplikationseffekte

Makroökonomisch: Arbeitsmarkt, Produktivitätseinbuße, Generationsübergreifend

- Sinkende Arbeitsmarktpartizipation: Steuerausfälle, ALG & Krankengeld, Frühberentung, Hilfe zum Lebensunterhalt
- Verringerte Arbeitsproduktivität & erhöhter Absentismus
- Geringere Löhne
- Verlust von Rentenansprüchen
- Bewerbungstrainings, Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen
- Generationsübergreifender Einfluss auf die Produktivität
- Geringere Kapitalanlage & Sparguthaben

35

Brzank, Bremen 2014

Soziale Multiplikationseffekte

Einfluss auf zwischenmenschliche Beziehungen & Lebensqualität

- Verlust von familiären & sozialen Bezügen
- Generationsübergreifende Übertragung der Gewalterfahrung
- Reduzierte Lebensqualität
- Beeinträchtigung der Lebensplanung & des möglichen beruflichen Erfolgs
- Zerfall des sozialen Kapitals & der sozialen Kompetenz
- Verringerte Partizipation am demokratischen Prozess
- Kollisionen mit Normen & Gesetzen

36

Brzank, Bremen 2014

Studien zu den sozioökonomischen Kosten

Land	Formen	Σ (€/J)	Kostenart	per capita
England/ Wales (2004)	Häusliche Gewalt (körperl./sex./psy.) bei aktuellen Partnern	33,1 Mrd.	Direkte + Indirekte	555 €
Andalusien/E (2003)	Gewalt gegen Frauen	2,4 Mrd.	Direkte + Indirekte	58,4 €
Schweden (2007)	Partnergewalt gegen Frauen (körperl./sex./psy.)	288 - 353 Mrd.	Direkte + Indirekte	32 - 39 €
Finnland (2001)	(Partner-)Gewalt gegen Frauen	50 Mio.	Direkte	19,3 €
Luxemburg (2009)	Häusliche Gewalt (körperl./sex./psy/öko) Frauen + Männer	7,8 Mio.	Direkte + Indirekte	16 €
Osterreich (2006)	Häusliche Gewalt gegen Frauen	78 Mio.	Direkte + Indirekte	10 €

Brzank, Bremen 2014

Gesellschaftliche Kosten

- Höhere **Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen**
 - 1,6 - 2,3fach höher (Ulrich 2003)
- Höhere **Gesundheitskosten**
 - 1775 - 2790 USD im Jahr (Ulrich 2003)
- in **Relation zur Bevölkerung**
 - jährliche Kosten von 9 bis 555 € per capita
- **5 Jahre nach Beendigung der Misshandlungsbeziehungen**
 - 20% höhere Inanspruchnahme von Healthservice
 - 19% höhere Gesundheitskosten

38

Brzank, Bremen 2014

Fazit

- Gewalt kann jede Frau treffen
- Gewalt verursacht den betroffenen Frauen und ihren Kindern unermessliches Leid, individuelle Einschränkungen und hohe Kosten
- Gewalt kostet die Gesellschaft ein Vermögen
- Gewalt ist kein Schicksal oder Zufall
- **Gewaltprävention/-intervention ist machbar und erfolgreich**



39

Brzank, Bremen 2014

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dr. Petra Brzank
SOPHI Social Science and
Public Health Institute Berlin

Brzank@sophi-berlin.de

Weitere Informationen

Materialien für Fachleute

Zugewandert? Grundlagen rechtlicher Regelungen und Verfahren. Dokumentation der Fortbildung von Neue Wege, Wege aus der Beziehungsgewalt, der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. und der ZGF aus der Reihe „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewalttätig ist“. <http://www.frauen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen94.c.10161.de>

Eine Handlungsorientierung für Jugendämter. Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Herausgegeben von der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium der Justiz, Saarland. 2011. <http://www.saarland.de/38573.htm>

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Handlungsleitlinien; Anregungen zur Verfahrensgestaltung in Umgangsfällen bei häuslicher Gewalt. Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Beide Broschüren als Download unter: <http://www.big-berlin.info/medienauswahl?thema=8>

Deutsche Standards zum begleiteten Umgang. Empfehlungen für die Praxis. Erarbeitet im Auftrag des BMFSFJ durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik. München 2008.

Schutz des Kindeswohls bei häuslicher Gewalt. Handlungsempfehlungen für Jugendämter, andere Behörden und Beratungsstellen. Landespräventionsrat Sachsen, 2014. http://www.lpr.sachsen.de/download/landespraeventionsrat/Ganz_NEU_HaeuslGewalt_NEU_fuer_Internet.pdf

Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. Hinweise und Empfehlungen für Behörden, Einrichtungen und Organisationen unter: http://www.kriminalpraevention-mv.de/cms2/LFK_prod/LFK/de/pub/index.jsp

BMFSFJ: FamFG. Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt. 2011. Online unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=173796.html>

Frauenhauskoordinierung e.V. und Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V.: Empfehlungen „Frühe Hilfen“ im Kontext des Frauenunterstützungssystems bei häuslicher Gewalt, 2010.

Materialien zur Weitergabe an Erwachsene

„Wenn der Ehemann oder Partner gewalttätig ist“ ist eine Erstinformation für Frauen, die Gewalt von ihrem Partner erleben. Es gibt sie in fünf Sprachen mit den wichtigsten Anlaufstellen jeweils für Bremen und Bremerhaven. Die Broschüren können in der ZGF Bremen und Bremerhaven abgeholt werden. <http://www.frauen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen94.c.5025.de>

Danach... Wege aus dem Trauma. Eine Broschüre für Frauen – Informationen über die Folgen, die Gewalt für die Seele haben kann und Tipps was sie dagegen tun können. Herausgegeben vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauen gegen Gewalt e.V.. www.frauen-gegen-gewalt.de/-dokumente/files/-d935709f90ffad63cbb-34fa72b7-e6a3a-.pdf

Mehr Mut zum Reden - Von misshandelten Frauen und ihren Kindern. Die vom Bundesfamilienministerium herausgegebene Broschüre richtet sich an alle, die in Beratungseinrichtungen für misshandelte Frauen und deren Kinder arbeiten sowie an Angehörige, Freundinnen und Freunde der Betroffenen. Die Broschüre beinhaltet unter anderem Empfehlungen für den Umgang mit Kindern misshandelter Frauen. Sie ist kostenlos bestellbar. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=4038.html>

Kinder leiden mit- Rat und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.. Bezugsquellen: BMFSFJ oder unter: 030-259006-41/ ane@ane.de. Kostenlos bestellbar auch in unterschiedlichen Sprachen unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=133130.html>

Häusliche Gewalt: erkennen und helfen! Das Zeitbild MEDICAL unterstützt Ärztinnen und Ärzte bei der Diagnostik, Dokumentation und den Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt. Das Magazin „Häusliche Gewalt: Sprechen Sie darüber!“ soll Frauen sensibilisieren und motivieren, bei häuslicher Gewalt Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen. Es gibt das Magazin neben Deutsch in Russisch, türkisch und arabisch. <http://www.zeitbild.de/2013/04/17/fremdsprachige-ausgaben-medical-hausliche-gewalt/>

Die ZGF gibt Broschüren mit umfassenden Informationen zu „Trennung und Scheidung“ und zum „Kindschaftsrecht“ heraus. <http://www.frauen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen94.c.5025.de>

Materialien für Kinder und Jugendliche

zoff daheim. Die Polizei kommt- eine Information für Kinder. Über <http://www.big-berlin.info/medienauswahl?thema=8>

www.gewalt-ist-nie-ok.de

Links

Bundesweites Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" – unter 08000 116016 rund um die Uhr erreichbar, Beratung durch Fachberaterinnen in vielen Sprachen möglich, bei Bedarf werden Dolmetschdienste telefonisch hinzugezogen. Für Frauen, die von Gewalt betroffen sind und Menschen aus ihrem sozialen Umfeld sowie Personen, die beruflich oder ehrenamtlich gewaltbetroffene Frauen beraten und unterstützen. Die Website bietet umfangreiche Informationen zur Thematik: <https://www.hilfetelefon.de>

Website der ZGF mit wichtigsten Informationen zu verschiedenen Gewaltformen, rechtlichen Grundlagen und Einrichtungen in Land Bremen, die zu Gewalt gegen Frauen beraten, handeln und ansprechbar sind. www.gewaltgegenfrauen.bremen.de

Professionell Handeln in Fällen häuslicher Gewalt. »AVA2« - eine Lernsoftware, die sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizei, Sozial- und Gesundheitswesen, an Betriebsrätinnen und Betriebsräte, Gleichstellungsbeauftragte und Studierende richtet. www.ava2.de

Die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen - BIG e.V. hat wichtige Aspekte rund um das Thema „Häusliche Gewalt“ gut und übersichtlich aufbereitet: www.haesuliche-gewalt.info/de/

Die Website der Kriminalprävention des Bundes und der Länder bietet umfassende Informationen auch zum Thema „Gewalt gegen Frauen“. <http://www.polizei-beratung.de>

Das Frauengesundheitsportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA bietet eine gute Zusammenstellung von Akteuren und Materialien zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen: <http://www.frauengesundheitsportal.de/themen/gewalt/>

Studien

Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Bei der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ handelt sich um die erste repräsentative Befragung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Für die Studie waren mehr als 10.000 Frauen befragt worden. Diese umfangreichen Daten wurden für die weitergehende Studie neu ausgewertet. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=20560.html>

Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Die Studie "Gewalt gegen Frauen in Partnerschaft" bietet über eine erweiterte Auswertung der repräsentativen Studie von 2004 neue Erkenntnisse. Gewalt gegen Frauen ist demnach kein Problem sozialer Brennpunkte, sondern findet in allen gesellschaftlichen Schichten statt. Die Studie beinhaltet genauere Aussagen über das Ausmaß unterschiedlicher Schweregrade und den Kontext von Gewalt gegen Frauen. Sie basiert auf der repräsentativen Studie "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland", die 2004 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt wurde. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=120792.-html>

Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Die Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“ ist die erste Studie zur gesamten Bandbreite der personalen Gewalt gegen Männer. Ein Überblick über Männer als Opfer verschiedenster Gewaltarten liegt bislang nicht vor. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publicationen/publikationen,did=20558.-html>

Studie: „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ 2012. Repräsentative Studie. Unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=186150.html>

«Der Polizist ist mein Engel gewesen» Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Schweizerischer Nationalfonds NFP 60. Schlussbericht 2014

Studie: Gesundheit-Gewalt-Migration - Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewalt-situation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland - Kurz- und Langfassung. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publicationen/publikationen,did=108722.html>

frauen leben - Familienplanung und Migration im Lebenslauf. Dokumentation der wissenschaftlichen Abschluss-tagung mit Vorträgen und Ergebnissen von Arbeitsgruppen. 2012. http://www.forschung.sexualaufklaerung.de/4430.html?&no_cache=1

Robert Koch Institut, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 42, Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen, 2008

Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungs-angebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Der Bericht gibt erstmals einen umfassenden Einblick in das gesamte bundesweite Hilfesystem bei Gewalt gegen Frauen. <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/bericht-der-bundesregierung-frauenhaeuser,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

Vorgezogener Endbericht für das Projekt „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“. Dr. Karin Jurczyk1 & Prof. Dr. Sabine Walper. Deutsches Jugendinstitut e.V.; Ludwig-Maximilians-Universität München. http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Endbericht_Sorgerecht_final.pdf?__blob=publicationFile

Bücher

Barbara Kavemann, Ulrike Kreyszig (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Aktualisierte und bearbeitete Fassung 2013

Petra Brzank: Wege aus der Partnergewalt. Frauen auf der Suche nach Hilfe. Springer VS 2012

GiG-net (Hrsg.): Gewalt in Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis. Opladen, 2008

Wilhelm Heitmeyer, Monika Schröttle (Hrsg.): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bundeszentrale für politische Bildung, Band 563, 2006

Informationshandbuch „Wege aus der Gewalt in Partnerschaft und Familie“. Leitfaden zu allen wichtigen Aspekten der Thematik „Häusliche Gewalt“: Praktische Handlungsmöglichkeiten in und nach einer Gefahrensituation, das Gewaltschutzgesetz - die rechtlichen Möglichkeiten bei häuslicher Gewalt, die Handlungsmöglichkeiten von Stalking-Opfern, die besondere Situation von Migrantinnen, gesundheitliche Folgen und Auswirkungen von häuslicher Gewalt, die Möglichkeiten der Existenzsicherung nach einer Trennung, warum es Frauen oft so schwer fällt, eine gewalttätige Beziehung zu verlassen, was NachbarInnen tun können.

Rosalind B. Penfold : Und das soll Liebe sein? Geschichte einer bedrohlichen Beziehung. Wie lange dauert es, bis eine Frau begreift, dass sie in einer zerstörerischen Beziehung lebt? „Ich habe mich instinktiv dem Zeichen zugewendet, weil ich nicht fassen konnte, was mit mir geschah.“ Eine sehr lesenswerte Geschichte in Bildern.

Arbeitskreise im Land Bremen

Ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“. Federführung bei der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau, ZGF. Der aktuelle Bericht (2014) unter: <http://www.frauen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen94.c.10161.de>

Arbeitskreis Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Kontakt über ZGF

Bremer Modell – Runder Tisch bei Vergewaltigung. Kontakt über Frauennotruf Bremen

Arbeitskreis „Gegen sexuelle Gewalt an Kindern“ in Bremerhaven, Kontakt über die ZGF Bremerhaven

Einrichtungen, Initiativen, Organisationen bundesweit

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt. Die Bund-Länder-AG begleitet seit 2000 die nationale Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Vertreten sind die jeweils zuständigen Bundesministerien, die Fachministerkonferenzen der Bundesländer, die Kommunen, Präventionsprojekte sowie Nichtregierungsorganisationen wie die Vernetzungsstellen der ambulanten Beratungsstellen und der Frauenhäuser. Alle Materialien zu finden unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=73006.html>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG-TäHG e.V.) ist ein interinstitutioneller, interkultureller Dachverband für Täterarbeitseinrichtungen Häuslicher Gewalt in Deutschland, die mit Tätern und Opfern häuslicher Gewalt arbeiten, Opferschutz leisten und gewaltpräventiv wirken. www.taeterarbeit.com/

Der Verein Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK e.V.) unterstützt die Frauenhäuser sowie die Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen mit Materialien, Arbeitshilfen, Fachveranstaltungen. Auf der Webpräsenz sind Informationen und Materialien rund um die Frauenhausarbeit, zum Thema Gewalt gegen Frauen und zur Anti-Gewalt-Arbeit zu finden. Die Frauenhausuche ermöglicht per Telefon oder ggf. auch per E-Mail kurzfristig Kontakt zu den derzeit 346 Frauenhäusern und 18 Frauenschutzwohnungen/Notaufnahmen der Frauenhausuche aufzunehmen. <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) engagiert sich auch zu Fragen von Sorgerecht und Umgang. www.vamv.de

Aktuelles

Der Deutsche Juristinnenbund, djB fordert eine Korrektur des Gewaltschutzgesetzes: Durch eine gerichtliche Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) kann eine Frau erreichen, dass ihr Partner, der gewalttätig gegen sie ist, sich von ihr fernhalten muss. Verstößt er dagegen, macht er sich nach § 4 GewSchG strafbar, allerdings erscheint die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu ein Jahr oder Geldstrafe als ungenügend. In Familiengerichtsverfahren kommt es nach einer Schutzanordnung häufig zu einem vom Gericht initiierten umfassenden Vergleich, der jedoch nicht unter die Strafnorm des § 4 GewSchG fällt. Damit verliert die Frau den strafrechtlichen Schutz. Darum sind in die Schutzanordnung des § 4 Gewaltschutzgesetz gerichtliche Vergleiche einzubeziehen, die Regelungen für häusliche Gewaltfälle enthalten. Zur djB-Stellungnahme vom 10.11.2014: <http://www.djb.de/Kom/K3/st14-19/>

Die Bundesregierung plant eine Studie zum Umgangsrecht, die alle Faktoren in den Blick nimmt, die für das Kind bzw. den Jugendlichen und seine Entwicklung im Kontext von Umgangskontakten von Bedeutung sind. Es soll auch darum gehen, das "Ineingreifen von Gewaltschutz und Umgangsrecht" wie im Koalitionsvertrag festgehalten zu beleuchten. Ein erstes ExpertInnengespräch hat inzwischen stattgefunden.

Zusammenstellung: Margaretha Kurmann, ZGF, Recherchedatum November 2014